

Der Kreistag

Az.: 91 000-106 (18)

Gießen, den 25. Juni 2019

Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit
Thomas Euler
Gebäude F, Raum F209
Riversplatz 1-9
35394 Gießen
Telefon 0641/9390-1530
thomas.euler@lkgi.de
www.lkgi.de

NIEDERSCHRIFT

über die 18. öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Gießen
am 24. Juni 2019
im Bürgerhaus Reiskirchen,
Schulstraße 17, 35447 Reiskirchen

Es wurde mit Schreiben vom 3. Juni 2019 zu dieser Sitzung eingeladen.

Zu Sitzungsbeginn wurden folgende Unterlagen verteilt:

- Zusammenstellung der Beschlussempfehlungen der beteiligten Fachausschüsse
- Schreiben vom 21. Juni 2019 bezüglich der Veränderung der Zusammensetzung der Kreistagsausschüsse
- Änderungsanträge der Fraktion Gießener Linke zu den Vorlagen 0988/2019 und 1004/2019
- Geänderter Hauptantrag 1007/2019 der FDP-Fraktion
- Entwurf eines Dringlichkeitsantrages zur Unterzeichnung des Hessischen Plädoyers für ein solidarisches Zusammenleben
- Tätigkeitsbericht 2018 von Wildwasser Gießen e.V.
- Tätigkeitsbericht 2018 von LiebigNeun
- Jubiläumszeitung 2019 von ProFamilia
- Regionalbote (Magazin der Region GießenerLand e.V.) Ausgabe 2019

Es sind anwesend:

SPD-Fraktion

Katarzyna Bandurka	Kreistagsabgeordnete	ab 18.30 Uhr/TOP 4
Stefan Bechthold	Kreistagsabgeordneter	
Annette Bergen-Krause	Kreistagsabgeordnete	
Thomas Brunner	Kreistagsabgeordneter	
Gerald Dörr	Kreistagsabgeordneter	
Karl-Heinz Funck	Kreistagsvorsitzender	Vorsitz
Klaus Dieter Gimbel	Kreistagsabgeordneter	
Dietlind Grabe-Bolz	Kreistagsabgeordnete	
Dirk Haas	Kreistagsabgeordneter	
Dr. Melanie Haubrich	Fraktionsvorsitzende	
Anette Henkel	Kreistagsabgeordnete	
Elke Högy	Kreistagsabgeordnete	
Matthias Körner	Kreistagsabgeordneter	
Roswitha Lorenz	Kreistagsabgeordnete	

Horst Nachtigall	Kreistagsabgeordneter	
Dr. Irfan Ortac	Kreistagsabgeordneter	
Peter Pilger	Kreistagsabgeordneter	
Sabine Scheele-Brenne	Kreistagsabgeordnete	
Bärbel Schomber	Kreistagsabgeordnete	
Umut Sönmez	Kreistagsabgeordneter	bis 20.45 Uhr/TOP 18
Anja Stark	Kreistagsabgeordnete	
Ellen Volk	Kreistagsabgeordnete	
Norbert Weigelt	stellvertretender Kreistagsvorsitzender	

CDU-Fraktion

Lara Becker	Kreistagsabgeordnete	
Frederik Bouffier	Kreistagsabgeordneter	
Tobias Breidenbach	Kreistagsabgeordneter	ab 18.25 Uhr/TOP 2
Mathias Fritz	Kreistagsabgeordneter	
Christel Contrum	Kreistagsabgeordnete	
Martin Hanika	Kreistagsabgeordneter	
Heinz-Peter Haumann	Kreistagsabgeordneter	
Ursula Häuser	Kreistagsabgeordnete	
Peter Kleiner	Kreistagsabgeordneter	
Dr. Ulrich Lenz	Kreistagsabgeordneter	ab 18.25 Uhr/TOP 2
Christopher Lipp	Kreistagsabgeordneter	
Dr. Gerhard Noeske	Kreistagsabgeordneter	
Birgit Otto	Kreistagsabgeordnete	
Reinhard Peter	Kreistagsabgeordneter	
Lucas Schmitz	Kreistagsabgeordneter	
Prof. Dr. Sven Simon	stellvertretender Kreistagsvorsitzender	bis 20.10 Uhr/TOP 18
Claus Spandau	Fraktionsvorsitzender	
Lars Burkhard Steinz	Kreistagsabgeordneter	

AfD-Fraktion

Manfred Abendroth	Kreistagsabgeordneter	
Hilmar Jordan	Kreistagsabgeordneter	
Nicolas Kuboschek	Kreistagsabgeordneter	
Jessica Pethö	Kreistagsabgeordnete	
Ulrich Salz	stellvertretender Fraktionsvorsitzender	
Oliver Spelkus	Kreistagsabgeordneter	

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Dr. Michael Buss	Kreistagsabgeordneter	
Susanne Gerschlauser	stellvertretende Kreistagsvorsitzende	
Bülent Gülcehre	Kreistagsabgeordneter	
Matthias Knoche	Kreistagsabgeordneter	
Edith Nürnberger	Kreistagsabgeordnete	
Katrin Roos	Kreistagsabgeordnete	
Gerda Weigel-Greilich	Kreistagsabgeordnete	
Christian Zuckermann	Fraktionsvorsitzender	

FW-Fraktion

Reiner Dern	Kreistagsabgeordneter	
Kurt Hillgärtner	Kreistagsabgeordneter	
Frank Ide	Kreistagsabgeordneter	
Inge Mohr	Kreistagsabgeordnete	
Erhard Reinl	Kreistagsabgeordneter	
Günther Semmler	Fraktionsvorsitzender	bis 20.03 Uhr/TOP 18
Anne Sussmann	Kreistagsabgeordnete	bis 19.30 Uhr/TOP 9
Julia Trampisch	Kreistagsabgeordnete	
Claudia Zecher	stellvertretende Kreistagsvorsitzende	

FDP-Fraktion

Wolfgang Greilich	Kreistagsabgeordneter
Cornelia Maykemper	Kreistagsabgeordnete
Dennis Pucher	Kreistagsabgeordneter
Harald Scherer	Fraktionsvorsitzender

Fraktion Gießener Linke

Reinhard Hamel	Fraktionsvorsitzender
Marcus Link	Kreistagsabgeordneter
Stefan Walther	Kreistagsabgeordneter
Erika Wolf	Kreistagsabgeordnete

Kreisausschuss

Anita Schneider	Landrätin	
Dr. Christiane Schmahl	hauptamtliche Erste Kreisbeigeordnete	
Istayfo Turgay	Kreisbeigeordneter (mit Dezernat)	
Hans-Jürgen Becker	Kreisbeigeordneter	
Hiltrud Hofmann	Kreisbeigeordnete	
Bernd Hoscher	Kreisbeigeordneter	
Matthias Klose	Kreisbeigeordneter	bis 19.30 Uhr/TOP 9
Bernd Leidich	Kreisbeigeordneter	
Karin Lenz	Kreisbeigeordnete	
Silva Lübbers	Kreisbeigeordnete	
Andreas Münnich	Kreisbeigeordneter	
Sylke Schäfer	Kreisbeigeordnete	
Gottfried Schneider	Kreisbeigeordneter	
Norman Speier	Kreisbeigeordneter	
Martin Tasci-Lempe	Kreisbeigeordneter	
Jan-Eric Walb	Kreisbeigeordneter	bis 19.30 Uhr/TOP 9

Kreisausländerbeirat

Natallia Knöbl	Kreisausländerbeiratsmitglied
Tim van Slobbe	Vorsitzender des Kreisausländerbeirats

Verwaltung

Anika Peller	Tarifbeschäftigte, Büroleiterin Dezernat III	
Udo Liebich	Oberamtsrat, Büroleiter Dezernat I	
Anette Herzberger	Tarifbeschäftigte, Stabsstelle 91	stv. Schriftführerin
Thomas Euler	Verwaltungsrat, Stabsstellenleiter 91	Schriftführer

Entschuldigt:

Joana Cotar, MdB	Kreistagsabgeordnete
Heike Habermann	Kreistagsabgeordnete
Wilfried Hermes	Kreistagsabgeordneter
Thomas Jochimsthal	Kreistagsabgeordneter
Dieter Puhl	Kreistagsabgeordneter
Karl Heinz Reitz	Fraktionsvorsitzender
Udo Schöffmann	Kreistagsabgeordneter
Uwe Schulz, MdB	Kreistagsabgeordneter
Thomas Wollmann	Kreistagsabgeordneter
Hans-Peter Stock	hauptamtlicher Kreisbeigeordneter
Johann Gottfried Hecker	Kreisbeigeordneter (mit Dezernat)
Oliver Meermann	Kreisbeigeordneter

Sitzungsteil A

1. Eröffnung und Begrüßung

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck eröffnet die 18. Sitzung des Kreistages um 18.10 Uhr. Er begrüßt die Erschienenen und stellt die form- und fristgerechte Einladung für die heutige Sitzung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Unter den Zuschauerinnen und Zuschauern begrüßt er die ehemaligen Kreistagsabgeordneten Christa Launspach, Karl-Heinz Scherer, Karl Kräter und Dr. Rolf Tobisch.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck bittet die Anwesenden, sich von den Plätzen zu erheben, und trägt folgenden Nachruf zu dem in der vergangenen Woche verstorbenen ehemaligen Kreistagsabgeordneten, Kreisbeigeordneten und Kreisbediensteten Ewald Scheld vor:

„Wir trauern um Ewald Scheld, der am 18. Juni 2019 verstarb. Ewald Scheld war vom 1. November 1956 bis zum 23. November 1964 Kreistagsabgeordneter im Kreistag des Landkreises Gießen, seinerzeit jüngster Kreistagsabgeordneter. Vom 23. November 1964 bis zum 31. Oktober 1968 war er danach als ehrenamtlicher Kreisbeigeordneter im Kreisausschuss tätig. Er wechselte zum 1. November 1968 in den Dienst des Landkreises Gießen und war bis zu seinem Ruhestand am 31. März 1985 als Bediensteter der Kreisverwaltung beschäftigt, zuständig für die Abfallgebührenberechnung. Wir verlieren mit ihm nicht nur einen engagierten Kommunalpolitiker von hohem Rang, sondern auch einen wertvollen Kollegen. Wir werden das Andenken an den Verstorbenen in Ehren bewahren.“

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass er im Namen des Kreistages seit der letzten Kreistagssitzung folgende Glückwünsche übermittelt hat:

- dem Kreistagsabgeordneten Erhard Reinl zu seinem 70. Geburtstag am 2. Juni 2019,
- dem Kreistagsabgeordneten Reinhard Peter zu seinem 70. Geburtstag am 4. Juni 2019,
- dem Kreistagsabgeordneten Dr. Michael Buss zu seinem 60. Geburtstag am 5. Juni 2019,
- der Kreistagsabgeordneten Gerda Weigel-Greilich zur Geburt ihres Enkels Julius am 28. Mai 2019,
- dem Kreistagsabgeordneten Dennis Pucher und seiner Gattin Susanne zur Hochzeit am 21. Juni 2019.

Er gratuliert im Namen des Kreistages dem stv. Kreistagsvorsitzenden Prof. Dr. Sven Simon zu seiner Wahl in das Europäische Parlament am 26. Mai 2019.

2. Feststellung der Tagesordnung

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt zu Tagesordnungspunkt 16 (Finanzielle Förderung der Ausbildung von Fachärztinnen und Fachärzten für Allgemeinmedizin im Landkreis Gießen; hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 17. Oktober 2018, Vorlage 0893/2018) mit, dass im Kreistagsausschuss für Soziales und Integration am 7. November 2018 der hauptamtliche Kreisbeigeordnete Hans-Peter Stock die Vorlage eines Gesamtkonzeptes zur Gesundheitlichen Versorgung und Beteiligungsmöglichkeiten des Landkreises Gießen für das Frühjahr 2019 ankündigte, in dem auch der Antragsgegenstand behandelt werden sollte. Die CDU-Fraktion stellte daraufhin ihren Antrag in der Kreistagssitzung am 17. November 2018 zurück. Ein diesbezügliches Kurzkonzept wurde mit Vermerk vom 11. Juni 2019 als Arbeitspapier im Kreistagsausschuss für Soziales und Integration am 12. Juni 2019 vorgelegt und zuvor an alle Kreistagsabgeordneten per E-Mail am 11. Juni 2019 gesandt. Im Kreistagsausschuss für Soziales und Integration am 12. Juni 2019 ist darauf hin auf Vorschlag des Kreistagsabgeordneten Dr. Gerhard Noeske der Antrag 0793/2019 der CDU-Fraktion erneut zurückgestellt worden, und dieser soll gekoppelt mit dem vorgelegten Kurzkonzept in der September-Sitzungsrunde beraten werden. Zwischenzeitlich sollen aber entsprechende Gespräche mit den betroffenen Einrichtungen geführt werden. Deshalb kann heute der Tagesordnungspunkt 16 heute abgesetzt werden.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass der Tagesordnungspunkt 19 (Bedarfsermittlung nach dem Bundesteilhabegesetz; hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 1. Juni 2019 - Vorlage Nr. 1027/2019) umbenannt wurde in:

„Sozialräumliche Ausrichtung der Eingliederungshilfe“.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck fragt nach Änderungswünschen zur Tagesordnung.

Fraktionsvorsitzender Harald Scherer bittet darum, den Tagesordnungspunkt 6 (Vorlage 0988/2019 - Richtlinie zur Revitalisierung der Ortskerne im Landkreis Gießen; hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 23. April 2019) in den Sitzungsteil C zu verschieben.

Fraktionsvorsitzender Reinhard Hamel bittet darum, den Tagesordnungspunkt 9 (Vorlage 1004/2019 - Richtlinie für Geldanlagen des Landkreises Gießen; hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 10. Mai 2019) in den Sitzungsteil C zu verschieben.

Fraktionsvorsitzende Dr. Melanie Haubrich bittet darum, den Tagesordnungspunkt 19 (Vorlage 1027/2019 - Bedarfsermittlung nach dem Bundesteilhabegesetz; hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 1. Juni 2019) in den Sitzungsteil B vorzuziehen.

Kreistagsabgeordneter Prof. Dr. Sven Simon stellt den Dringlichkeitsantrag „Entschließung des Kreistages des Landkreises Gießen zum Tod von Walter Lübcke“ (Vorlage 1079/2019), verliest den Antragstext und be-

gründet die Dringlichkeit.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck stellt fest, dass niemand gegen die Dringlichkeit spricht und lässt über die Aufnahme dieses Antrages in die Tagesordnung der heutigen Kreistagssitzung abstimmen:

Der Kreistag beschließt die Aufnahme des Antrages 1079/2019 (Entschließung des Kreistages des Landkreises Gießen zum Tod von Walter Lübcke) in die Tagesordnung der heutigen Kreistagssitzung.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig und erreicht das nach § 32 HKO in Verbindung mit § 58 Absatz 2 HGO vorgeschriebene Quorum.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck stellt fest, dass die geänderte Tagesordnung (mit folgenden Änderungen: Absetzen des Tagesordnungspunktes 16, Verschiebung der Tagesordnungspunkte 6 und 9 in den Sitzungsteil C und des Tagesordnungspunktes 19 in den Sitzungsteil B, Aufnahme des Dringlichkeitsantrages als Tagesordnungspunkt 21 mit Behandlung zu Beginn des Sitzungsteiles C) für die heutige Kreistagssitzung damit festgelegt ist. Diese ist der Niederschrift als Anlage 1 beigefügt.

Hinsichtlich der Beschlussempfehlungen der beteiligten Fachausschüsse verweist Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck auf die zu Sitzungsbeginn verteilte Zusammenstellung, die der Niederschrift als Anlage 2 beigefügt ist. Sie wurde vorab am 21. Juni 2019 um 8.26 Uhr unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses per E-Mail an die Mitglieder des Kreistags und des Kreis Ausschusses versandt und war seither über das Parlamentsinformationssystem abrufbar.

3. Fragestunde

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass bis zum Fristablauf am 17. Juni 2019 keine Fragen zur Fragestunde eingegangen seien.

4. Nachwahl eines Stellvertreters eines durch den Kreistag zu bestimmenden Mitglieds im Beirat der Kreisvolkshochschule; hier: Vorlage des Kreis Ausschusses vom 24. Mai 2019 (Vorlage Nr. 1013/2019)

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass die SPD-Fraktion darum bittet, dass auch die bislang vakante Position in der Stellvertretung des Beiratsmitglieds Anette Henkel besetzt werden soll, und zwar mit Sabine Scheele-Brenne.

Die vorgesehenen Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl und daher der Ältestenrat in seiner Sitzung am 29. Mai 2019 vereinbart, diese gemäß § 32 HKO in Verbindung mit § 55 Absatz 3 HGO in offener Abstimmung per Handaufheben und en bloc durchzuführen, sofern kein Kreistagsabgeordneter widerspricht. Ein solcher Widerspruch liege nicht vor und so lässt er en bloc und in offener Abstimmung über

den Wahlvorschlag abstimmen:

Der Kreistag wählt gemäß § 7 Ziffer 3, Buchstabe a) der Satzung der Kreisvolkshochschule im Beirat der Kreisvolkshochschule des Landkreises Gießen nunmehr

die Kreistagsabgeordnete Claudia Zecher

für die FW-Fraktion als Stellvertreterin von Günther Semmler

sowie

die Kreistagsabgeordnete Sabine Scheele-Brenne

für die SPD-Fraktion als Stellvertreterin von Anette Henkel

in den Beirat der Kreisvolkshochschule des Landkreises Gießen

Die erweiterte Wahl erfolgt in offener Abstimmung bloc einstimmig.

<p>5. Nachbesetzung einer Position in der Schulkommission; hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 24. Mai 2019 (Vorlage Nr. 1014/2019)</p>

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass die vorgesehene Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl erfolgt, und daher der Ältestenrat in seiner Sitzung am 29. Mai 2019 vereinbart hat, diese gemäß § 32 HKO in Verbindung mit § 55 Absatz 3 HGO in offener Abstimmung per Handaufheben durchzuführen, sofern kein Kreistagsabgeordneter widerspricht. Ein solcher Widerspruch liege nicht vor und so lässt er in offener Abstimmung über den Wahlvorschlag abstimmen:

Der Kreistag wählt auf die bislang vakante Position nunmehr

Herrn Reinhard Hamel

als Stellvertreter von Marcus Link zum Vertreter des Kreistages für die Fraktion Gießener Linke in die Schulkommission des Kreisausschusses.

Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung einstimmig.

Sitzungsteil B

- 7. Kenntnisnahme der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2018 gem. § 100 HGO in Verbindung mit § 52 Abs. 1 HKO;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 9. Mai 2019
(Vorlage Nr. 1002/2019)**

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass die Vorlage 1002/2019 der reinen Kenntnisnahme dient und hier kein Beschluss zu fassen ist.

Der Kreistag nimmt die vom Kreisausschuss am 20. Mai 2019 gemäß § 100 Abs. 1 HGO genehmigten im Haushaltsjahr 2018 entstandenen

- über- und außerplanmäßigen Aufwendungen des Ergebnishaushaltes in Höhe von 453.036,22 EUR und
- über-/außerplanmäßige Auszahlungen des Finanzhaushaltes im Rahmen der Investitionstätigkeit in Höhe von 2.500,00 EUR

zur Kenntnis.

- 8. Bewerbung des Landkreises Gießen für das Modellprojekt Smart Cities des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 13. Mai 2019
(Vorlage Nr. 0990/2019)**

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass umfangreiche Anlagen dem Parlamentsinformationssystem zu entnehmen sind. Zur Vorlage selbst liegen zustimmende Beschlussempfehlungen des Kreistagsausschusses für Infrastruktur, Umwelt und Energie sowie des Haupt- und Finanzausschusses vor.

Der Kreistag beschließt:

Der Kreisausschuss wird beauftragt, eine Bewerbung für das Modellprojekt „Smart Cities“ beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat zur Erarbeitung und Umsetzung einer integrierten Digitalstrategie für den Landkreis Gießen einzureichen. Im Falle einer Förderzusage erklärt der Landkreis Gießen die grundsätzliche Bereitschaft, die entsprechende Strategieentwicklung und Maßnahmen im Rahmen der Smart City Charta umzusetzen.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

- 10. Ausweisung des geplanten Geschützten Landschaftsbestandteiles (GLB) „Annawiese von Steinbach“ in der Gemarkung Steinbach, Gemeinde Fernwald;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 30. April 2019
(Vorlage Nr. 0991/2019)**

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass dem Parlamentsinformationssystem die der Vorlage anliegenden Karten farbig zu entnehmen sind. Aus Kostengründen wurden diese schwarz-weiß ausgedruckt. Zur Vorlage selbst liegt eine zustimmende Beschlussempfehlung des Kreistagsausschusses für Infrastruktur, Umwelt und Energie vor.

Der Kreistag beschließt die Ausweisung des Geschützten Landschaftsbestandteiles (GLB) „Annawiese von Steinbach“ gemäß der als Anlage 3 beigefügten Verordnung (VO).

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

- 11. Freigabe von insgesamt 2,0 Planstellen des Haushalts 2019 im Stellenplan des Fachdienstes Soziales und Senioren;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 28. Mai 2019
(Vorlage Nr. 1006/2019)**

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass zustimmende Beschlussempfehlungen des Kreistagsausschusses für Soziales und Integration sowie des Haupt- und Finanzausschusses vorliegen.

Der Kreistag beschließt,

- 1. 1,0 VZÄ EG 9b für Sachbearbeitung existenzsichernde Leistungen SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung bei Erwerbsminderung) ab 01. Juli 2019,**
- 2. eine 1,0 VZÄ Teamleitung für das neue Team BTHG/EGH (Bundesteilhabegesetz/Eingliederungshilfe) der Wertigkeit EG 11 TVöD ab 01. Juli 2019,**

zur Besetzung frei zu geben.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

- 12. Berichts Antrag zur Umsetzung von Beschäftigten im Rahmen des Bundesteilhabechancengesetzes nach § 16i SGB II;
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 26. Mai 2019
(Vorlage Nr. 1020/2019)**

Der Kreistag beschließt, den Kreisausschuss zu bitten, Bericht zu nachfolgenden Fragen im Ausschuss für Soziales und Integration zu erstatten:

I. Klienten

1. Wie viele Klienten des Jobcenters erfüllen die Voraussetzungen des § 16i SGB II?
2. Wie werden die 21 Personen ausgesucht, denen eine Beschäftigungsmöglichkeit in der Kreisverwaltung angeboten werden soll?
3. In welcher Weise werden dabei für die unterschiedlichen vorgesehenen Aufgaben Vermittlungshindernisse berücksichtigt?
4. In welcher Weise hat dies Einfluss auf die Entscheidung, eine volle oder eine Teilzeitbeschäftigung anzubieten?
5. Besteht für die Klienten die sanktionsbewehrte Mitwirkungspflicht, die angebotene Beschäftigungsmöglichkeit anzunehmen?
6. Ab wann ist mit dem Beschäftigungsbeginn zu rechnen? Werden alle Stellen gleichzeitig besetzt oder wird die erst nach und nach möglich sein?

II. Aufgaben

7. Ist die Zahl von 21 Aufgaben durch die Begrenztheit der Förder- bzw. Eigenmittel oder den Mangel an Inhalten zustande gekommen?
8. Ist es realistisch, bei dem Klientenkreis Kenntnisse in Englisch, Word, Excel oder Fuhrparkunterhaltung zu erwarten oder soll dies erst während der Beschäftigungszeit erlernt werden?
9. Besteht für die Erfüllung der Aufgaben ein tatsächlicher Bedarf? Sollen diese Aufgaben nach der Beschäftigungszeit von zwei Jahren weiter erfüllt werden? Ist mittelfristig an die Umwandlung in eine reguläre Stelle gedacht?
10. Welche der genannten Aufgaben sollen mit voller Stundenzahl, welche mit Teilzeitbeschäftigung angeboten werden?
11. Ist diese Festlegung fachlich und sachlich begründet?
12. Werden die Beschäftigten selbst nach individueller Leistungsfähigkeit oder privaten Bedürfnissen den Wunsch nach reduzierter Beschäftigungszeit äußern können?
13. Wie soll verfahren werden, wenn ein Beschäftigungsverhältnis vorzeitig beendet wird? Sind Nachbesetzungen vorgesehen?

III. Entlohnung

14. In welcher Eingruppierung nach welchem Tarif sollen die Beschäftigten entlohnt werden?
15. Wie hoch sind dabei der Stundenlohn und der Monatslohn bei voller bzw. Teilzeitbeschäftigung?
16. Ist zu erwarten, dass die Bedarfsgemeinschaft des Beschäftigten dadurch aus der Grundsicherungsbedürftigkeit kommt?
17. Warum werden die Verträge offenkundig sachgrundlos auf zwei Jahre befristet, obwohl der Bundesgesetzgeber eine Förderung von fünf Jahren vorsieht?
18. Geht der Kreisausschuss davon aus, dass die Beschäftigten nach Verlust ihres Beschäftigungsplatzes nach zwei Jahren berechtigt sind zu ALG I?
19. Ist zu erwarten, dass ein ALG I nach einer Beschäftigung im Niedriglohn und teilweise in Teilzeit dann erneut zu Grundsicherungsbedarf führen wird?

IV. Finanzielle Auswirkungen

20. Werden die Lohnkosten der Beschäftigten vollständig vom Bund getragen? Wie hoch sind diese insgesamt?
21. Sind weitere Förderungen der Begleitaufwendungen durch den Bund zu erwarten?
22. Wird sich das Jobcenter an der Förderung der Klienten finanziell beteiligen? Wird es die arbeitsbegleitende Qualifizierung völlig finanzieren?
23. Sind die in der Vorlage genannten Aufwendungen von 514.000 € für 2019 und 910.000 für 2020 bereits mit Erträgen und Einsparungen aufgerechnet?
24. Wenn Löhne und Qualifikation von anderen getragen werden, wofür entstehen dem Landkreis dann überhaupt Kosten?
25. Wird es zur Einstellung von Personal oder Beauftragung eines Trägers in diesem Zusammenhang kommen? Welche Aufgaben haben diese Personen? Um wie viele Stellen welcher Eingruppierung handelt es sich?
Sind diese Stellen wie die der Beschäftigten befristet und wird sich ihr Aufwuchs orientieren an der Zahl der Beschäftigten oder an evtl. vorzeitiger Verminderung der Beschäftigten?
26. Wer hat Zahl, Qualifikation und Auftrag dieses Personals festgelegt?
27. Gibt es über diesen Personalaufwand hinaus auch Sachkosten in den genannten Aufwendungen des Landkreises?

28. Aus welchem Grund und in welchem Umfang werden Minderaufwendungen bei Kosten der Unterkunft erwartet?

29. In welchem Umfang werden dann auch Minderaufwendungen bei der Grundsicherung eintreten, und wie werden sie über das Jobcenter dem Landkreis zugutekommen?

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

13. Berichts Antrag zum Stand der Prüfungen von Bilanzen; hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 27. Mai 2019 (Vorlage Nr. 1022/2019)

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck weist darauf hin, dass die CDU-Fraktion eine Berichterstattung im Haupt- und Finanzausschuss wünscht.

Der Kreistag beschließt:

Der Kreisausschuss wird beauftragt einen Bericht zum aktuellen Stand der Prüfung der Bilanzen der Kommunen im Landkreis Gießen vorzulegen.

Darin sollen folgende Informationen gegeben werden:

- 1. Kommune inkl. Landkreis Gießen, Eingang der jeweiligen Bilanz, Prüfungsabschluss, bzw. voraussichtlicher Prüfungsabschluss. Die Auflistung soll mit der Eröffnungsbilanz der jeweiligen Kommune beginnen.**
- 2. Aufwand der jeweiligen Prüfung in Euro und Stunden aufgliedert nach intern und/oder extern.**
- 3. Gegenüberstellung der Kosten einer internen/externen Prüfung.**
- 4. Wie viele Bilanzen kann ein Mitarbeiter der Revision pro Jahr durchschnittlich prüfen?**
- 5. Wie viele Mitarbeiter müssten eingestellt werden um den derzeitigen Rückstand innerhalb der nächsten 2 Jahre abzarbeiten?**
- 6. Was unternimmt die Revision, damit die Kommunen ihre Bilanzen pünktlich abliefern?**

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

**14. Berichts Antrag zu baulichen Maßnahmen aufgrund des neuen Schulentwicklungsplanes;
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 19. Mai 2019
(Vorlage Nr. 1021/2019)**

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck fragt nach, ob man eine Berichterstattung im Kreistagsausschuss für Schule, Bauen und Sport vereinbaren könne und stellt fest, dass die antragstellende Fraktion damit einverstanden ist.

Der Kreistag beschließt:

Der Kreisausschuss wird beauftragt, eine Prioritäten-Liste zu erstellen, aus der hervorgeht, welche baulichen Maßnahmen, die nicht durch KIP II gefördert werden, – getrennt nach Ganztagsbereich und Klassenraum – aufgrund des neuen Schulentwicklungsplans zu welcher Zeit durchgeführt werden sollen.

Die Berichterstattung soll im Kreistagsausschuss für Schule, Bauen und Sport erfolgen.

Die Beschlussfassung über den geänderten Antrag erfolgt einstimmig.

**15. Berichts Antrag zum inklusiven Schulbündnis;
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 27. Mai 2019
(Vorlage Nr. 1025/2019)**

Der Kreistag beschließt:

Der Kreisausschuss wird beauftragt, einen Bericht zur Umsetzung und zum aktuellen Stand der beiden inklusiven Schulbündnisse im Landkreis Gießen zu erstellen und im Kreistagsausschuss für Schule, Bauen und Sport zu geben.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

**19. *Sozialräumliche Ausrichtung der Eingliederungshilfe;*
(vormals: Bedarfsermittlung nach dem Bundesteilhabegesetz)
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 1. Juni 2019
Vorlage Nr. 1027/2019)**

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass im Kreistagsausschuss für Soziales und Integration am 12. Juni 2019 dieser Antrag einvernehmlich geändert wurde.

1. Die Überschrift des Antrages hat nunmehr folgende neue Bezeichnung: „*Sozialräumliche Ausrichtung der Eingliederungshilfe*“.

2. Im 4. Satz wird nach am Ende durch folgenden Halbsatz ergänzt:

„, wie dies der LWV auch in einer Kooperationsvereinbarung mit dem Landkreis festlegen möchte.“

3. Der letzte Satz mit dem Wortlaut

„Dabei sollten die Leistungserbringer ihre Mitwirkung bei Beratung und Bedarfsermittlung leistungserbringerübergreifend und unabhängig organisieren.“

wird gestrichen.

Zum geänderten Hauptantrag liegt eine zustimmende Beschlussempfehlung vor.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck lässt über den geänderten Hauptantrag abstimmen:

Der Kreistag beschließt.

Der Kreisausschuss wird gebeten, in Gesprächen mit den im Landkreis Gießen tätigen Leistungserbringern und dem LWV ein Konzept zur sozialräumlichen Ausrichtung der Eingliederungshilfe zu entwickeln. Ziel ist, die Zugänge und Übergänge zu Angeboten für Menschen mit Behinderung niederschwellig und barrierefrei zu ermöglichen und die Nutzung sozialräumlicher Ressourcen zu erschließen. Dazu sollen die Leistungserbringer verbindlich zusammenarbeiten, sich im Sozialraum untereinander, mit der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) und anderen sozialen Beratungsstellen vernetzen und gegebenenfalls weiterentwickeln.

Angestrebt werden soll eine verbindliche Zusammenarbeit zwischen Leistungserbringern und den Leistungsträgern Landkreis und LWV, *wie dies der LWV auch in einer Kooperationsvereinbarung mit dem Landkreis festlegen möchte*. Genutzt werden sollen Erfahrung, Kompetenz und Ressourcen der Leistungserbringer bei der jetzt erforderlichen Umsetzung des BTHG vor Ort. Diese Unterstützung könnte insbesondere erfolgen bei

- Beratung von Menschen mit Behinderung (§ 106 BTHG)
- Bedarfsermittlung (§§ 117 ff BTHG)
- Entwicklung und Steuerung im lokalen Sozialraum (§ 96 Abs. 3 BTHG und § 5 Abs. 3 HAG/SGB IX)

Die Beschlussfassung über den geänderten Hauptantrag erfolgt einstimmig.

Sitzungsteil C

21. Entschließung des Kreistages des Landkreises Gießen zum Tod von Walter Lübcke; hier: Dringlichkeitsantrag der CDU-Fraktion vom 24. Juni 2019 (Vorlage Nr. 1079/2019)

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass der Dringlichkeitsantrag um 18.25 Uhr an die Fraktionsspitzen verteilt worden ist und auch zu Sitzungsbeginn verlesen wurde.

Fraktionsvorsitzende Dr. Melanie Haubrich bittet um folgende Änderungen:

1. Am Ende des ersten Absatzes soll folgender Satz ergänzt werden:

„Dies betrifft auch die Freigabe der NSU-Akten, die derzeit noch weitere 120 Jahre unter Verschluss bleiben sollen.“

2. Im letzten Absatz soll das Wort „Werte“ durch das Wort „Verfassung“ ersetzt werden.

An der weiteren Aussprache beteiligen sich Kreisausländerbeiratsvorsitzender Tim van Slobbe und Fraktionsvorsitzender Christian Zuckermann.

Fraktionsvorsitzender Claus Spandau erklärt, die Änderungswünsche der Fraktionsvorsitzenden Dr. Melanie Haubrich zu übernehmen.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck lässt über den geänderten Hauptantrag abstimmen:

Der Kreistag beschließt folgende Entschließung zum Tod von Walter Lübcke:

Der Landkreis Gießen trauert um Walter Lübcke. Unsere Gedanken und Gebete sind in diesen Tagen bei seiner Familie und seinen Angehörigen. Walter Lübcke war ein Demokrat durch und durch mit klaren Standpunkten und einem offenen Herzen. Er war aufrecht und mutig, auch in schwierigen Diskussionen. Seine feige Ermordung trifft uns bis ins Mark. Der Angriff auf Walter Lübcke war auch ein Angriff auf uns und unsere freiheitliche Demokratie. Walter Lübcke war sehr beliebt, aber nie beliebig. Er stand mit seinen Werten und seiner Haltung für all das, was dem oder den Tätern verhasst war. Wir danken den Behörden für die bisherige Arbeit, die zu der Festnahme des Tatverdächtigen geführt hat. Wir erwarten, dass die vollständige Aufklärung dieses scheußlichen Verbrechens absoluten Vorrang hat und auch intensiv ermittelt wird, ob es Mittäter oder ein Unterstützernetzwerk gegeben hat. Alle Tatumstände und Hintergründe z. B. zum NSU müssen durch die Sicher-

heitsbehörden umfassend aufgedeckt werden. *Dies betrifft auch die Freigabe der NSU-Akten, die derzeit noch weitere 120 Jahre unter Verschluss bleiben sollen.*

Walter Lübcke ist, nach allem was wir wissen, das Opfer von rechts-extremer Gewalt geworden. Die Entfesselung extremer rechter Gewalt bis hin zu Rechtsterrorismus gedeiht in einem Umfeld rechten Hasses und rechter Hetze im Internet und in sozialen Medien. Die geistigen und sprachlichen Propagandisten von Hass und Ausgrenzung haben den Weg zur Gewalt bereitet. Sie tragen damit Verantwortung für die gezielte Vergiftung des gesellschaftlichen Klimas und die Verrohung des politischen Diskurses in unserem Land. Die Ermordung Walter Lübckes ist eine Zäsur und muss uns eine Lehre sein. Er steht für zahllose Menschen, die sich vor Ort für andere haupt- und ehrenamtlich engagieren. Polizei, Justiz, Verfassungsschutz müssen Rechtsterrorismus mit aller Konsequenz bekämpfen. Hier kann es keine Nachsicht oder Relativierung geben. Der Kampf gegen den Rechtsextremismus und für die freiheitliche Demokratie ist aber nicht nur eine Angelegenheit der Sicherheitsbehörden, sondern auch eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Es ist unsere gemeinsame Verpflichtung, diesen Entwicklungen entgegenzutreten nicht erst bei physischer Gewalt, sondern schon dort, wo gehetzt und ausgegrenzt oder Gewalt verharmlost wird. Deshalb ist es auch wichtig, menschenverachtende Kommentare in den sozialen Medien aufs Schärfste zu missbilligen. Der Kreistag des Landkreises Gießen fordert, dass Staatsanwaltschaften und Polizei die Möglichkeiten dazu erhalten, bei Hass und Hetze im Netz die Anonymität aufzuheben, um die Täter konsequent zu verfolgen. Wir fordern, dass Plattformbetreiber ihre Verantwortung wahrnehmen, um strafbares Verhalten zu unterbinden. Dafür soll der notwendige rechtliche Rahmen geschaffen werden. Unsere Aufgabe im Landkreis Gießen ist es, unterschiedliche Ansichten auf der Grundlage unserer *Verfassung* miteinander in Einklang zu bringen und Kompromisse zu suchen, die unsere Gesellschaft zusammenhalten. Dabei kann für Hass und Gewalt kein Platz sein. Dies gilt immer und insbesondere auch für Rechtsextremismus. Diesen mit allen Mitteln des Rechtsstaates und der politisch gesellschaftlichen Diskussion zu bekämpfen ist für uns im Landkreis Gießen eine herausragende Verpflichtung.

Die Beschlussfassung über den geänderten Antrag erfolgt einstimmig.

6. Richtlinie zur Revitalisierung der Ortskerne im Landkreis Gießen; hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 23. April 2019 (Vorlage Nr. 0988/2019)

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass eine zustimmende Beschlussempfehlung des Kreistagsausschusses für Infrastruktur, Umwelt und Energie vorliegt.

Im Haupt- und Finanzausschuss legte die FDP-Fraktion einen Ände-

rungsantrag vor mit folgendem Inhalt (siehe Beschlussempfehlungen):

Ziff. 2.1 wird wie folgt neu gefasst:

„Zwendungsfähig ist jede Maßnahme, durch die neuer Wohnraum geschaffen wird, insbesondere die Sanierung und Modernisierung sowie der Aus- oder Umbau von Wohngebäuden, Scheunen und Nebengebäuden, die aus städtebaulichen Gründen erhaltenswert sind.

Zwendungsfähig sind darüber hinaus auch Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die den Gebrauchswert eines Gebäudes nachhaltig erhöhen und das städtebauliche Erscheinungsbild verbessern.“

Ziff. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie ist über die Kommune, in der die Maßnahme durchgeführt werden soll, an den Landkreis Gießen, Fachdienst Bauaufsicht, Wohnbauförderung, zu stellen.

Dem Antrag sind vom Antragsteller folgende Unterlagen beizufügen:

- a) amtlicher Lageplan;*
- b) detaillierte Projektbeschreibung;*
- c) Bauzeichnungen (Vorentwurf), Maßstab mindestens 1:200;*
- d) Berechnung der neu herzustellenden Wohnflächen/der Sanierungs- und Modernisierungsflächen;*
- e) soweit erforderlich: Baugenehmigung, denkmalschutzrechtliche Genehmigung;*
- f) Nutzungskonzept;*
- g) Finanzierungskonzept.*

Die betroffene Kommune soll den Antrag mit einer zustimmenden oder ablehnenden Stellungnahme versehen.“

Ziff. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Landkreis Gießen legt jeden Förderantrag nebst Anlagen der Gesellschaft Sozialer Wohnungsbau und Strukturförderung im Landkreis Gießen mbH (SWS GmbH) zur Stellungnahme vor.

Über die Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie entscheidet der Kreisausschuss des Landkreises Gießen durch Bewilligungsbescheid unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der jeweiligen Kommune und der SWS GmbH nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.“

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses wurde der Änderungswunsch zu Ziffer 2.1 angenommen, nachdem hinter dem Wort „städtebaulichen“ die Worte „oder historischen“ ergänzt wurden, die Änderungswünsche zu den Ziffern 6 und 7 hingegen wurden abgelehnt, ebenso der Antrag auf Streichung von Buchstabe f in Ziffer 6. Allerdings wurde ein neuer Änderungsantrag auf Streichung des Buchstaben b in Ziffer 6 (bei gleichzeitigem Aufrücken der nachfolgenden Buchstaben) und der dadurch geänderte Hauptantrag mit einer zustimmenden Beschlussempfehlung versehen.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt weiter mit, dass am 22. Juni 2019 ein weiterer Änderungsantrag der Fraktion Gießener Linke vorgelegt worden ist, der heute Morgen um 7.15 Uhr an alle Kreistagsabgeordneten versandt und zu Sitzungsbeginn verteilt wurde. Dieser hat folgenden Wortlaut:

„Im Abschnitt:
2.2 Umfang der Förderung

Soll es heißen:

„Die Zuschusshöhe beträgt:

- max. 30 % der förderfähigen Investitionskosten, höchstens 25.000 Euro je Wohnung“

Er stellt fest, dass der entsprechende Satz im vorgelegten Richtlinienentwurf mit dem Wortlaut:

„Die Zuschusshöhe beträgt:

- max. 30 % der förderfähigen Investitionskosten, höchstens 75.000 Euro je Wohnung“

dadurch ersetzt werden soll.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck fragt nach, ob wie im Haupt- und Finanzausschuss getrennte Abstimmung gewünscht und die dort abgelehnten Änderungsanträge auch heute aufgerufen werden.

An der Aussprache beteiligen sich Fraktionsvorsitzender Reinhard Hamel, der den Änderungsantrag der Fraktion Gießener Linke begründet, Fraktionsvorsitzender Harald Scherer, der erklärt, dass die im Haupt- und Finanzausschuss abgelehnten Anträge aufrechterhalten werden und einzeln abgestimmt werden sollen, Landrätin Anita Schneider, Kreistagsabgeordnete Elke Högy, Kreistagsabgeordneter Horst Nachtigall und Kreistagsabgeordnete Gerda Weigel-Greilich, die zu Protokoll erklärt, dass mit der Stadt Gießen insgesamt 3 Gemeinden nicht an der SWS-GmbH beteiligt sind.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck erläutert das Abstimmungsverfahren, wonach er nun zuerst über die im Haupt- und Finanzausschuss abgelehnten Änderungsanträge der FDP-Fraktion, dann über den heute eingebrachten Änderungsantrag der Fraktion Gießener Linke und dann über die Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses abstimmen lassen werde.

Der Kreistag lehnt den Änderungsantrag der FDP-Fraktion, wonach Ziffer 6 wie folgt gefasst werden soll:

„Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie ist über die Kommune, in der die Maßnahme durchgeführt werden soll, an den Landkreis Gießen, Fachdienst Bauaufsicht, Wohnbauförderung, zu stellen.

Dem Antrag sind vom Antragsteller folgende Unterlagen beizufügen:

- a) amtlicher Lageplan;*
- b) detaillierte Projektbeschreibung;*
- c) Bauzeichnungen (Vorentwurf), Maßstab mindestens 1:200;*
- d) Berechnung der neu herzustellenden Wohnflächen/der Sanierungs- und Modernisierungsflächen;*
- e) soweit erforderlich: Baugenehmigung, denkmalschutzrechtliche Genehmigung;*
- f) Nutzungskonzept;*
- g) Finanzierungskonzept.*

Die betroffene Kommune soll den Antrag mit einer zustimmenden oder ablehnenden Stellungnahme versehen.“

ab.

Für den Änderungsantrag stimmen die Fraktionen von CDU, FDP und Gießener Linke, gegen den Änderungsantrag stimmen die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FW, bei Stimmenthaltung der AfD-Fraktion.

Der Kreistag lehnt den Änderungsantrag der FDP-Fraktion auf Streichung des Buchstaben f aus Ziffer 6 des Richtlinienentwurfes

„ f) sofern die Maßnahme denkmalrechtlich nicht genehmigungsfähig ist: eine Bescheinigung der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Gießen, dass es sich bei dem Gebäude um ein förderfähiges Objekt im Sinne von Nr. 2 der Richtlinie handelt;“

ab.

Für den Änderungsantrag stimmen die Fraktionen von CDU, FDP und Gießener Linke sowie 1 Kreistagsabgeordneter der AfD-Fraktion, gegen den Änderungsantrag stimmen die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FW, bei Stimmenthaltung von 5 Kreistagsabgeordneten der AfD-Fraktion.

Der Kreistag lehnt den Änderungsantrag der FDP-Fraktion, wonach Ziffer 7 wie folgt gefasst werden soll:

„Der Landkreis Gießen legt jeden Förderantrag nebst Anlagen der Gesellschaft Sozialer Wohnungsbau und Strukturförderung im Landkreis Gießen mbH (SWS GmbH) zur Stellungnahme vor.

Über die Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie entscheidet der Kreisausschuss des Landkreises Gießen durch Bewilligungsbescheid unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der jeweiligen Kommune und der SWS GmbH nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.“

ab.

Für den Änderungsantrag stimmen die Fraktionen von CDU, FDP und Gießener Linke sowie 1 Kreistagsabgeordneter der AfD-Fraktion, gegen den Änderungsantrag stimmen die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FW, bei Stimmenthaltung von 5 Kreistagsabgeordneten der AfD-Fraktion.

Der Kreistag lehnt den Änderungsantrag der Fraktion Gießener Linke, wonach es im Abschnitt: 2.2 Umfang der Förderung heißen soll:

„Die Zuschusshöhe beträgt:

- max. 30 % der förderfähigen Investitionskosten, höchstens 25.000 Euro je Wohnung“*

ab.

Für den Änderungsantrag stimmt die Fraktion Gießener Linke, gegen den Ände-

rungsantrag stimmen die Fraktionen von SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FW und FDP sowie 2 Kreistagsabgeordnete der AfD-Fraktion, bei Stimmenthaltung von 4 Kreistagsabgeordneten der AfD-Fraktion.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck lässt danach über die Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses abstimmen, durch die der der Vorlage beigelegte Richtlinienentwurf in den Ziffern 2.1 (ergänzter Änderungsantrag der FDP-Fraktion) und 6 (FDP-Änderungsantrag auf Streichung von Buchstabe b in Ziffer 6 bei gleichzeitigem Aufrücken der nachfolgenden Buchstaben) geändert wird:

Der Kreistag beschließt:

Ziff. 2.1 der Richtlinie des Landkreises Gießen zur Förderung der Revitalisierung der Ortskerne im Landkreis Gießen wird wie folgt neu gefasst:

„Zwendungsfähig ist jede Maßnahme, durch die neuer Wohnraum geschaffen wird, insbesondere die Sanierung und Modernisierung sowie der Aus- oder Umbau von Wohngebäuden, Scheunen und Nebengebäuden, die aus städtebaulichen oder historischen Gründen erhaltenswert sind.

Zwendungsfähig sind darüber hinaus auch Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die den Gebrauchswert eines Gebäudes nachhaltig erhöhen und das städtebauliche Erscheinungsbild verbessern.“

In Ziffer 6 der Richtlinie des Landkreises Gießen zur Förderung der Revitalisierung der Ortskerne im Landkreis Gießen wird der Buchstabe b

(„ b) detaillierte Projektbeschreibung; “)

gestrichen bei gleichzeitigem Aufrücken der nachfolgenden Buchstaben.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig bei Zustimmung der Fraktionen von SPD, CDU, AfD, Bündnis 90/Die Grünen und FW, und Stimmenthaltung der Fraktionen von FDP und Gießener Linke.

Der Kreistag beschließt die als Anlage 4 beigelegte Richtlinie des Landkreises Gießen zur Förderung der Revitalisierung der Ortskerne im Landkreis Gießen *in der geänderten Fassung.*

Über die Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien entscheidet nach Vorlage in der Gesellschafterversammlung der SWS GmbH der Kreisausschuss im Rahmen der durch den Kreistag bereitgestellten und verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Förderrichtlinie tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Kreistag in Kraft.

Die Beschlussfassung über die in der Anlage geänderte Vorlage erfolgt einstimmig bei Zustimmung der Fraktionen von SPD, CDU, AfD, Bündnis 90/Die Grünen und FW, und Stimmenthaltung der Fraktionen von FDP und Gießener Linke.

**9. Richtlinie für Geldanlagen des Landkreises Gießen;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 10. Mai 2019
(Vorlage Nr. 1004/2019)**

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass eine zustimmende Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vorliegt.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt weiter mit, dass am 22. Juni 2019 ein weiterer Änderungsantrag der Fraktion Gießener Linke vorgelegt worden ist, der heute Morgen um 7.15 Uhr an alle Kreistagsabgeordneten versandt und zu Sitzungsbeginn verteilt wurde. Dieser hat folgenden Wortlaut:

- „1. Streichung in § 7.1 Punkt d) Investitionsfonds einschließlich Spezialfonds
2. Streichung § 7.3
3. Streichung § 8.2
4. Streichung § 9.2
5. Streichung § 10.2“

Landrätin Anita Schneider schlägt vor, in § 9 Absatz 3 und in § 10 Absatz 3 des Richtlinienentwurfes jeweils der folgende Satz angefügt wird:

„Eine Anlage in Investmentfonds bedarf grundsätzlich der Zustimmung durch den Kreistag.“

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck fragt nach, ob sich dadurch der gesamte Änderungsantrag der Fraktion Gießener Linke erledigt hat oder ob dieser weiter aufrechterhalten wird oder ob sie den Änderungsvorschlag von Landrätin Anita Schneider übernehmen.

Fraktionsvorsitzender Reinhard Hamel erklärt für die Fraktion Gießener Linke, den Änderungsvorschlag von Landrätin Anita Schneider anstelle des ursprünglichen Wortlauts des eingebrachten Änderungsantrag zu übernehmen.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck lässt zunächst über den geänderten Änderungsantrag der Fraktion Gießener Linke (in der Fassung des Vorschlages von Landrätin Anita Schneider) abstimmen:

Der Kreistag beschließt, in § 9 Absatz 3 und in § 10 Absatz 3 des Richtlinienentwurfes jeweils folgenden Satz anzufügen:

„Eine Anlage in Investmentfonds bedarf grundsätzlich der Zustimmung durch den Kreistag.“

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig bei 1 Stimmenthaltung.

Sodann lässt Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck über den dadurch geänderten Hauptantrag abstimmen:

Der Kreistag beschließt die als Anlage 5 beigefügte Richtlinie für

Geldanlagen des Landkreises Gießen in der geänderten Fassung.

Die Beschlussfassung über die Vorlage mit der geänderten Anlage erfolgt einstimmig bei 2 Stimmenthaltungen.

- | |
|---|
| 16. Finanzielle Förderung der Ausbildung von Fachärztinnen und Fachärzten für Allgemeinmedizin im Landkreis Gießen;
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 17. Oktober 2018
(Vorlage Nr. 0793/2018) |
|---|

Abgesetzt.

Landrätin Anita Schneider teilt mit, dass auf dem Gelände des ehemaligen US-Depots in Gießen zwei Fliegerbomben aus dem Zweiten Weltkrieg gefunden wurden. Eine Bombe wird entschärft, die andere gesprengt. 280 Einsatzkräfte sind vor Ort. Die Autobahn A 485 wird zwischen Licher Straße und Gießener Nordkreuz gesperrt. Im Radius von 1000 Metern um die Fundstelle müssen die Häuser evakuiert werden. 2.500 Gießener müssen ihre Wohnungen räumen inklusive der Bewohnerinnen und Bewohnern der HEAE. Sie verliert die Namen der betroffenen Straßen und bittet darum, auf dem Heimweg diesen Bereich großräumig zu umfahren.

- | |
|--|
| 17. Resolution zur Verweigerung eines verbesserten Versicherungsschutzes für unverheiratete Lebenspartner/innen von Feuerwehrleuten bei tödlichen Unfallereignissen durch den Hessischen Sozialminister;
hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 16. Mai 2019
(Vorlage Nr. 1007/2019) |
|--|

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass hierzu keine Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vorliegt. Die antragstellende Fraktion verzichtete auf eine Abstimmung und bat die CDU-Fraktion, bis zur heutigen Kreistagssitzung den aktuellen Sachstand in dieser Frage zu ermitteln. Herr Fraktionsvorsitzender Claus Spandau sendete per E-Mail am 22. Juni 2019 um 21.33 Uhr den Unfallentschädigungserlass vom 31. Mai 2019 und eine Pressemitteilung des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration sowie des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 29. Mai 2019 mit dem Titel „Bessere Absicherung für Helferinnen und Helfer“ an die Fraktionsvorsitzenden. Die E-Mail wurde sicherheitshalber durch die Stabsstelle Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit heute Morgen um 7.25 Uhr an alle Kreistagsabgeordneten weiter geleitet.

Die FDP-Fraktion hat daraufhin ihren Antrag geändert. Diese Antragsänderung wurde heute um 13.41 Uhr an alle Kreistagsabgeordneten per E-Mail versandt und zu Sitzungsbeginn verteilt. Dieser hat nunmehr folgende Fassung:

„Der Kreistag möge beschließen:

Der Landkreis Gießen unterstützt das Anliegen des Landesfeuerwehrverbandes Hessen und der Unfallkasse Hessen.

Neue Ziffer 1:

- 1. Der Kreistag begrüßt, dass die Landesregierung den Forderungen des Landesfeuerwehrverbandes Hessen und den bereits zahlreichen Aufforderungen aus hessischen Kommunen gefolgt ist und endlich eine mit einem Rechtsanspruch versehene Absicherung der nicht verheirateten Lebenspartner von Feuerwehrleuten sowie eine Anhebung der zu zahlenden Summen vorgenommen hat.*

unveränderte Ziffer 2:

- 2. Die Landesregierung wird aufgefordert, eine Anpassung in Form der Indexierung von Zahlungen für Schwerstverletzte und für Lebenspartner/innen von im Einsatz tödlich verunglückten freiwilligen Feuerwehrleuten zu schaffen. Auch auf diese Leistung soll ein Rechtsanspruch bestehen.*

Streichung von Ziffer 3. Neue Ziffer 3 (ehemalige Ziffer 4):

- 3. Die Landesregierung wird aufgefordert, zu erklären, aus welchen Gründen „Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit“ für die Begründung der Ablehnung der Mehrleistungssatzung der Unfallkasse herangezogen wurden.“*

An der Aussprache beteiligen sich Kreistagsabgeordneter Wolfgang Greilich, Kreistagsabgeordneter Lucas Schmitz und Fraktionsvorsitzende Dr. Melanie Haubrich.

Der Kreistag möge beschließen:

Der Landkreis Gießen unterstützt das Anliegen des Landesfeuerwehrverbandes Hessen und der Unfallkasse Hessen.

- 1. Der Kreistag begrüßt, dass die Landesregierung den Forderungen des Landesfeuerwehrverbandes Hessen und den bereits zahlreichen Aufforderungen aus hessischen Kommunen gefolgt ist und endlich eine mit einem Rechtsanspruch versehene Absicherung der nicht verheirateten Lebenspartner von Feuerwehrleuten sowie eine Anhebung der zu zahlenden Summen vorgenommen hat.***
- 2. Die Landesregierung wird aufgefordert, eine Anpassung in Form der Indexierung von Zahlungen für Schwerstverletzte und für Lebenspartner/innen von im Einsatz tödlich verunglückten freiwilligen Feuerwehrleuten zu schaffen. Auch auf diese Leistung soll ein Rechtsanspruch bestehen.***
- 3. Die Landesregierung wird aufgefordert, zu erklären, aus welchen Gründen „Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit“ für die Begründung der Ablehnung der Mehrleistungssatzung der Unfallkasse herangezogen wurden.***

Die Beschlussfassung über den geänderten Hauptantrag erfolgt mehrheitlich bei Zustimmung durch die Fraktionen von SPD, AfD, FDP und Gießener Linke sowie 6 Kreistagsabgeordneten der FW-Fraktion, gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen sowie 2 Kreistagsabgeordneten der FW-Fraktion.

**18. Resolution gegen die Verlagerung der Finanzaufsicht zu den Regierungspräsidien;
hier: Antrag der AfD-Fraktion vom 29. Mai 2019
(Vorlage Nr. 1024/2019)**

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass hierzu eine zustimmende Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vorliegt.

Kreistagsabgeordneter Manfred Abendroth begründet die Vorlage.

Kreisausländerbeiratsvorsitzender Tim van Slobbe beteiligt sich an der Aussprache und beantragt namentliche Abstimmung, was vom Kreistagsvorsitzenden Karl-Heinz Funck abgelehnt wird, da es sich bei dem Geschäftsordnungsantrag auf namentliche Abstimmung um ein originäres Recht des Kreistagsabgeordneten handelt, das aus dem Recht hergeleitet wird, dass die Abstimmungsberechtigten das eigene Abstimmungsverhalten in der Niederschrift festhalten lassen können (§ 32 HKO in Verbindung mit § 61 Absatz 1 Satz 4 HGO).

An der weiteren Aussprache beteiligen sich Fraktionsvorsitzender Claus Spandau, Fraktionsvorsitzende Dr. Melanie Haubrich, die um die wörtliche Protokollierung des Redebeitrages des Fraktionsvorsitzenden Claus Spandau bittet, Landrätin Anita Schneider, erneut Fraktionsvorsitzender Claus Spandau, der um die wörtliche Protokollierung des Redebeitrages von Landrätin Anita Schneider bittet, erneut Fraktionsvorsitzende Dr. Melanie Haubrich, Kreistagsabgeordnete Gerda Weigel-Greilich, Kreistagsabgeordneter Wolfgang Greilich und Fraktionsvorsitzender Reinhard Hamel.

[Die wörtlich protokollierten Redebeiträge werden der Niederschrift als Anlage 6 beigelegt.]

Der Kreistag beschließt:

Die hessische Landesregierung wird aufgefordert, von ihren Plänen abzusehen, die Finanzaufsicht weg von den Landkreisen, hin zu den Regierungspräsidien, zu verlagern.

Die Beschlussfassung erfolgt mehrheitlich bei Zustimmung der Fraktionen von SPD, AfD und FW, gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, bei Stimmenthaltung der Fraktion Gießener Linke.

20. Mitteilungen

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass der Ältestenrat in seiner Sitzung am 29. Mai 2019 den Terminplan 2020 des Kreistages festgelegt hat, und zwar mit folgenden Besonderheiten:

- am Mittwoch, dem 1. Juli 2020 ist ein Parlamentarischer Abend geplant
- zur Umgehung von Terminüberschneidungen mit der Gießener Stadtverordnetenversammlung und dem Deutschen Bundestag sowie des Gedenktages zur Reichspogromnacht findet die Novemberkreistagssitzung an einem Dienstag, nämlich dem 10. November 2020, statt. Antragsschluss bleibt jedoch bei Montag, 12. Oktober 2020; ferienbedingt müssen die entsprechenden Anträge aber bereits zur Ältestenratssitzung am 30. September 2020 konkret angemeldet sein.
- die wahrscheinlich letzte Sitzung der Legislaturperiode 2016/2021 findet am 14. Dezember 2020 statt.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck merkt an, dass sich in der bereits vorgelegten Niederschrift über die 17. Sitzung des Kreistages am 13. Mai 2019 folgende kleine Tipp-Fehler eingeschlichen haben:

Auf Seite 1 in der Anwesenheitsliste hinter „*Karl-Heinz Funck, Kreistagsvorsitzender*“ und unter seiner Unterschrift auf Seite 28 müsse richtig aufgeführt sein:

*„Vorsitz von Beginn bis 20.39 Uhr
und von 22.04 Uhr bis Ende.“*

Kreistagsabgeordneter Heinz-Peter Haumann gibt eine persönliche Erklärung ab, in der er mitteilt, dass er nach fast 40 Jahren Kommunalpolitik zum Ende des Monats sein Kreistagsmandat niederlegen wird, und er bedankt sich für die gute Zusammenarbeit.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck schließt die Sitzung des Kreistages um 20.57 Uhr.



Karl-Heinz Funck
Kreistagsvorsitzender



Thomas Euler
Schriftführer

Anlage 1 zur Niederschrift über die 18. Sitzung des Kreistages am 24. Juni 2019

Tagesordnung für die 18. öffentlichen Sitzung des Kreistages am 24. Juni 2019:

Sitzungsteil A

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Fragestunde
4. Nachwahl eines Stellvertreters eines durch den Kreistag zu bestimmenden Mitglieds im Beirat der Kreisvolkshochschule;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 24. Mai 2019
Vorlage: 1013/2019
5. Nachbesetzung einer Position in der Schulkommission;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 24. Mai 2019
Vorlage: 1014/2019

Sitzungsteil B

7. Kenntnisnahme der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2018 gem. § 100 HGO in Verbindung mit § 52 Abs. 1 HKO;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 9. Mai 2019
Vorlage: 1002/2019
8. Bewerbung des Landkreises Gießen für das Modellprojekt Smart Cities des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 13. Mai 2019
Vorlage: 0990/2019
10. Ausweisung des geplanten Geschützten Landschaftsbestandteiles (GLB) „Annawiese von Steinbach“ in der Gemarkung Steinbach, Gemeinde Fernwald;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 30. April 2019
Vorlage: 0991/2019
11. Freigabe von insgesamt 2,0 Planstellen des Haushalts 2019 im Stellenplan des Fachdienstes Soziales und Senioren;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 28. Mai 2019
Vorlage: 1006/2019
12. Berichts Antrag zur Umsetzung von Beschäftigten im Rahmen des Bundesteilhabebeschäftigungsgesetzes nach § 16i SGB II;
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 26. Mai 2019
Vorlage: 1020/2019

13. Berichts Antrag zum Stand der Prüfungen von Bilanzen;
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 27. Mai 2019
Vorlage: 1022/2019
14. Berichts Antrag zu baulichen Maßnahmen aufgrund des neuen Schul-
entwicklungsplanes;
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 19. Mai 2019
Vorlage: 1021/2019
15. Berichts Antrag zum inklusiven Schulbündnis;
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 27. Mai 2019
Vorlage: 1025/2019
19. *Sozialräumliche Ausrichtung der Eingliederungshilfe;*
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 1. Juni 2019
Vorlage: 1027/2019

Sitzungsteil C

21. Entschließung des Kreistages des Landkreises Gießen zum Tod von
Walter Lübcke;
hier: Dringlichkeitsantrag der CDU-Fraktion vom 24. Juni 2019
Vorlage: 1079/2019
6. Richtlinie zur Revitalisierung der Ortskerne im Landkreis Gießen;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 23. April 2019
Vorlage: 0988/2019
9. Richtlinie für Geldanlagen des Landkreises Gießen;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 10. Mai 2019
Vorlage: 1004/2019
16. *vertagt*
17. Resolution zur Verweigerung eines verbesserten Versicherungs-
schutzes für unverheiratete Lebenspartner/innen von Feuerwehrleu-
ten bei tödlichen Unfallereignissen durch den Hessischen Sozialmi-
nister;
hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 16. Mai 2019
Vorlage: 1007/2019
18. Resolution gegen die Verlagerung der Finanzaufsicht zu den Regie-
rungspräsidien;
hier: Antrag der AfD-Fraktion vom 29. Mai 2019
Vorlage: 1024/2019
20. Mitteilungen

**-Beschlussempfehlungen der beteiligten Fachausschüsse-
18. öffentlichen Sitzung des Kreistages am 24. Juni 2019**

Zu TOP 6 (Vorlage Nr. 0988/2019)

**Richtlinie zur Revitalisierung der Ortskerne im
Landkreis Gießen;
hier: Vorlage des Kreisausschusses
vom 23. April 2019**

Kreistagsausschuss
für Infrastruktur, Um-
welt und Energie:

Änderungs- oder Verfah-
rensanträge:

keine

Abstimmung:

Zustimmung (einstimmig 2 Stimmenthaltungen)

Haupt- und Finanz-
ausschuss:

Änderungs- oder Verfah-
rensanträge:

Die FDP-Fraktion legt einen Änderungsantrag (Anlage)
zum Entwurf der Richtlinie zur Vitalisierung der Ortsker-
ne im Landkreis Gießen vor mit folgendem Inhalt:

Ziff. 2.1 wird wie folgt neu gefasst:

*„Zwendungsfähig ist jede Maßnahme,
durch die neuer Wohnraum geschaffen
wird, insbesondere die Sanierung und Mo-
dernisierung sowie der Aus- oder Umbau
von Wohngebäuden, Scheunen und Neben-
gebäuden, die aus städtebaulichen Grün-
den erhaltenswert sind.“*

*Zwendungsfähig sind darüber hinaus
auch Sanierungs- und Modernisierungs-
maßnahmen, die den Gebrauchswert eines
Gebäudes nachhaltig erhöhen und das
städtebauliche Erscheinungsbild verbes-
sern.“*

Ziff. 6 wird wie folgt neu gefasst:

*„Der Antrag auf Gewährung eines Zuschu-
ses nach dieser Richtlinie ist über die
Kommune, in der die Maßnahme durchge-
führt werden soll, an den Landkreis Gie-
ßen, Fachdienst Bauaufsicht, Wohnbauför-
derung, zu stellen.“*

*Dem Antrag sind vom Antragsteller folgen-
de Unterlagen beizufügen:*

- a) amtlicher Lageplan;*
- b) detaillierte Projektbeschreibung;*
- c) Bauzeichnungen (Vorentwurf), Maß-
stab mindestens 1:200;*
- d) Berechnung der neu herzustellenden
Wohnflächen/der Sanierungs- und Mo-
dernisierungsflächen;*
- e) soweit erforderlich: Baugenehmigung,
denkmalschutzrechtliche Genehmi-
gung;*
- f) Nutzungskonzept;*
- g) Finanzierungskonzept.*

*Die betroffene Kommune soll den Antrag
mit einer zustimmenden oder ablehnenden
Stellungnahme versehen.“*

Ziff. 7 wird wie folgt neu gefasst:

*„Der Landkreis Gießen legt jeden Förderan-
trag nebst Anlagen der Gesellschaft Sozia-
ler Wohnungsbau und Strukturförderung*

im Landkreis Gießen mbH (SWS GmbH) zur
Stellungnahme vor.

*Über die Gewährung eines Zuschusses nach
dieser Richtlinie entscheidet der Kreisau-
schuss des Landkreises Gießen durch Bewil-
ligungsbescheid unter Berücksichtigung der
Stellungnahmen der jeweiligen Kommune
und der SWS GmbH nach Maßgabe der zur
Verfügung stehenden Haushaltsmittel.“*

Landrätin Anita Schneider empfiehlt, bei dem Ände-
rungsbegehren zu 2.1 im FDP-Änderungsantrag hinter
dem Wort „städtebaulichen“ die Worte „oder historischen“
zu ergänzen.

Weiter empfiehlt sie, das Änderungsbegehren zu Ziffern
6 und 7 nicht zu übernehmen.

Sie schlägt aber vor, in der bestehenden Ziffer 7 des
Richtlinienentwurfes als neuen Satz 2 einzufügen:

*„Sollten Anträge aus Kommunen, die nicht
Mitglied der SWS sind, vorliegen, werden
die Kommunen nach Behandlung in der
SWS um Stellungnahme gebeten.“*

[Diese Anregung wird nicht übernommen.]

Weiter regt Landrätin Anita Schneider an, in Ziffer 6 den
Buchstaben b zu streichen, wobei dann die anderen nach-
folgenden Buchstaben aufrücken.

Fraktionsvorsitzender Harald Scherer übernimmt den
Änderungsvorschlag von Landrätin Anita Schneider zu
Ziffer 2.1 in den FDP-Änderungsantrag.

Fraktionsvorsitzender Harald Scherer beantragt, in Ziffer
6 des Richtlinienentwurfes Buchstabe f zu streichen.

Fraktionsvorsitzender Harald Scherer übernimmt die
Anregung von Landrätin Anita Schneider, in Ziffer 6
Buchstabe b zu streichen, wobei dann die anderen nach-
folgenden Buchstaben aufrücken.

Fraktionsvorsitzender Reinhard Hamel beantragt getrenn-
te Abstimmung der einzelnen Ziffern des FDP-
Änderungsantrages.

Abstimmung über den
geänderten Änderungsan-
trag der FDP-Fraktion zu
Ziffer 2.1:

Zustimmung (einstimmig)

Abstimmung über den
Änderungsantrag der FDP-
Fraktion zu Ziffer 6:

Ablehnung (bei Stimmgleichheit bei 8 Ja-Stimmen
und 8 Gegenstimmen)

Abstimmung über den
Änderungsantrag der FDP-
Fraktion zur Streichung von
Buchstabe f in Ziffer 6:

Ablehnung (bei Stimmgleichheit bei 8 Ja-Stimmen
und 8 Gegenstimmen)

Abstimmung über den
Änderungsantrag der FDP-
Fraktion zur Streichung von
Buchstabe b in Ziffer 6:

Zustimmung (einstimmig)

Abstimmung über den
Änderungsantrag der FDP-
Fraktion zu Ziffer 7:

Ablehnung (mehrheitlich bei 7 Ja-Stimmen und 9 Ge-
genstimmen)

Abstimmung über den
geänderten Hauptantrag:

Zustimmung (einstimmig bei 4 Stimmenthaltungen)

Zu TOP 7 (Vorlage Nr. 1002/2019)

**Kenntnisnahme der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2018 gem. § 100 HGO in Verbindung mit § 52 Abs. 1 HKO;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 9. Mai 2019**

Haupt- und Finanzausschuss:

Nur Kenntnisnahme

keine

Abstimmung:

Zur Kenntnis genommen

Zu TOP 8 (Vorlage Nr. 0990/2019)

**Bewerbung des Landkreises Gießen für das Modellprojekt Smart Cities des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 13. Mai 2019**

Kreistagsausschuss für Infrastruktur, Umwelt und Energie:

Änderungs- oder Verfahrensanträge:

keine

Abstimmung:

Zustimmung (einstimmig)

Haupt- und Finanzausschuss:

Änderungs- oder Verfahrensanträge:

keine

Abstimmung:

Zustimmung (einstimmig)

Zu TOP 9 (Vorlage Nr. 1004/2019)

**Richtlinie für Geldanlagen des Landkreises Gießen;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 10. Mai 2019**

Haupt- und Finanzausschuss:

Änderungs- oder Verfahrensanträge:

keine

Abstimmung:

Zustimmung (einstimmig bei 1 Stimmenthaltung)

Zu TOP 10 (Vorlage Nr. 0991/2019)

**Ausweisung des geplanten Geschützten Landschaftsbestandteiles (GLB) „Annawiese von Steinbach“ in der Gemarkung Steinbach, Gemeinde Fernwald;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 30. April 2019**

Kreistagsausschuss für Infrastruktur, Umwelt und Energie:

Änderungs- oder Verfahrens- anträge: keine

Abstimmung: Zustimmung (einstimmig)

Zu TOP 11 (Vorlage Nr. 1006/2019)

**Freigabe von insgesamt 2,0 Planstellen des Haushalts 2019 im Stellenplan des Fachdienstes Soziales und Senioren;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 28. Mai 2019**

Kreistagsausschuss für Soziales und Integration:

Änderungs- oder Verfahrens- anträge: keine

Abstimmung: Zustimmung (einstimmig)

Haupt- und Finanzausschuss:

Änderungs- oder Verfahrens- anträge: keine

Abstimmung: Zustimmung (einstimmig)

Zu TOP 16 (Vorlage Nr. 0793/2018)

**Finanzielle Förderung der Ausbildung von Fachärztinnen und Fachärzten für Allgemeinmedizin im Landkreis Gießen;
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 17. Oktober 2018**

Kreistagsausschuss für Soziales und Integration
(am 7. November 2018):

Änderungs- oder Verfahrens- anträge:

Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter Hans-Peter-Stock kündigt die Vorlage eines Gesamtkonzeptes im Frühjahr 2019 an, in dem auch der Antragsgegenstand behandelt wird.

Die CDU-Fraktion stellt ihren Antrag zurück, belässt ihn aber im Geschäftsgang.

Abstimmung: Keine Abstimmung

Haupt- und Finanzausschuss
(am 8. November 2018):

Änderungs- oder Verfahrens- anträge:

Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter Hans-Peter-Stock kündigt die Vorlage eines Gesamtkonzeptes im Frühjahr 2019 an, in dem auch der Antragsgegenstand behandelt wird.

Die CDU-Fraktion stellt ihren Antrag zurück, belässt ihn aber im Geschäftsgang.

Abstimmung: Keine Abstimmung

Kreistagsausschuss
für Soziales und In-
tegration
(am 12. Juni 2019):

Änderungs- oder Verfah-
rensanträge:

Kreistagsabgeordneter Dr. Gerhard Noeske schlägt vor,
den Antrag der CDU-Fraktion gekoppelt mit dem vorge-
legten Kurzkonzept in der September-Sitzungsrunde zu
beraten. Zwischenzeitlich sollen aber entsprechende
Gespräche mit den betroffenen Einrichtungen geführt
werden.

Abstimmung:

Keine Abstimmung

Zu TOP 17 (Vorlage Nr. 1007/2019)

**Resolution zur Verweigerung eines verbesserten
Versicherungsschutzes für unverheiratete Leben-
spartner/innen von Feuerwehrleuten bei tödli-
chen Unfallereignissen durch den Hessischen
Sozialminister;
hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 16. Mai 2019**

Haupt- und Finanz-
ausschuss:

Änderungs- oder Verfah-
rensanträge:

Fraktionsvorsitzender Harald Scherer schlägt vor, heute
auf eine Abstimmung zu verzichten.
Die CDU-Fraktion wird gebeten, bis zur Kreistagssitzung
den aktuellen Sachstand in dieser Frage zu ermitteln.

Abstimmung:

Keine Abstimmung

Zu TOP 18 (Vorlage Nr. 1024/2019)

**Resolution gegen die Verlagerung der Finanzauf-
sicht zu den Regierungspräsidien;
hier: Antrag der AfD-Fraktion vom 29. Mai 2019**

Haupt- und Finanz-
ausschuss:

Änderungs- oder Verfah-
rensanträge:

keine

Abstimmung:

Zustimmung (mehrheitlich bei 7 Ja-Stimmen,
5 Gegenstimmen und 1 Stimmenthaltung)

Zu TOP 19 (Vorlage Nr. 1027/2019)

**Bedarfsermittlung nach dem Bundesteilhabege-
setz;
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 1. Juni 2019**

Kreistagsausschuss
für Soziales und In-
tegration:

Änderungs- oder Verfah-
rensanträge:

Kreistagsabgeordneter Dr. Gerhard Noeske ändert die
Überschrift des Antrages in

„Sozialräumliche Ausrichtung der Eingliederungshilfe“

Fraktionsvorsitzender Christian Zuckermann stellt für die
Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FW
folgenden Änderungsantrag:

1. Die Überschrift erhält folgende Bezeichnung:

*„Sozialraumorientierung in der Einglie-
derungshilfe“*

2. Im 4. Satz wird nach am Ende durch folgenden
Halbsatz ergänzt:

*„ wie dies der LWV auch in einer Ko-
operationsvereinbarung mit dem Land-
kreis festlegen möchte.“*

3. Der letzte Satz mit dem Wortlaut

„Dabei sollten die Leistungserbringer ihre Mitwirkung bei Beratung und Bedarfsermittlung leistungserbringerübergreifend und unabhängig organisieren.“

wird gestrichen.

Er zieht aber nach kurzer Diskussion den 1. Antragsteil zurück und Kreistagsabgeordneter Dr. Gerhard Noeske erklärt für die CDU-Fraktion, diese Änderungen dann zu übernehmen.

Damit hat die Überschrift des Antrages folgende neue Bezeichnung:

„Sozialräumliche Ausrichtung der Eingliederungshilfe“

und der Beschlussantrag nunmehr folgenden Wortlaut:

Der Kreistag möge beschließen:

Der Kreisausschuss wird gebeten, in Gesprächen mit den im Landkreis Gießen tätigen Leistungserbringern und dem LWV ein Konzept zur sozialräumlichen Ausrichtung der Eingliederungshilfe zu entwickeln. Ziel ist, die Zugänge und Übergänge zu Angeboten für Menschen mit Behinderung niederschwellig und barrierefrei zu ermöglichen und die Nutzung sozialräumlicher Ressourcen zu erschließen.

Dazu sollen die Leistungserbringer verbindlich zusammenarbeiten, sich im Sozialraum untereinander, mit der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) und anderen sozialen Beratungsstellen vernetzen und gegebenenfalls weiterentwickeln.

Angestrebt werden soll eine verbindliche Zusammenarbeit zwischen Leistungserbringern und den Leistungsträgern Landkreis und LWV, wie dies der LWV auch in einer Kooperationsvereinbarung mit dem Landkreis festlegen möchte. Genutzt werden sollen Erfahrung, Kompetenz und Ressourcen der Leistungserbringer bei der jetzt erforderlichen Umsetzung des BTHG vor Ort. Diese Unterstützung könnte insbesondere erfolgen bei

- Beratung von Menschen mit Behinderung (§ 106 BTHG)*
- Bedarfsermittlung (§§ 117 ff BTHG)*
- Entwicklung und Steuerung im lokalen Sozialraum (§ 96 Abs. 3 BTHG und § 5 Abs. 3 HAG/SGB IX).*

Abstimmung über den geänderten Hauptantrag:

Zustimmung (einstimmig)

Verordnung

über den geschützten Landschaftsbestandteil
„Annawiese von Steinbach“
(Landkreis Gießen)

vom 20. Januar 2019

Aufgrund des § 22 Abs. 1 und 2 und des § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202), in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl. S. 607), wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 74 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Die Streuobstwiesen, Hecken, Feldgehölze und Einzelbäume im Bereich der Gemeinde Fernwald (Landkreis Gießen), Gemarkung Steinbach in der Flur 2, Flurstücke 24 tlw., 28, 29, 31 bis 35, 36 tlw., 41 bis 44, 45 tlw., 50 bis 54, 55/1 tlw., 56, 58 bis 64, 66 tlw. bis 71, 75/1 tlw., 115, 128 tlw., 129 bis 152, 153 tlw., und 164 werden zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt. Er hat eine Größe von ca. 19,41 ha.
- (2) Die örtliche Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000.
- (3) Diese Verordnung gilt für das in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1:2.500 mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandete Gebiet (Anlage 2). Die Fläche des geschützten Landschaftsbestandteiles ist orange hinterlegt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung; sie wird von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Gießen, Riversplatz 1-9, 35394 Gießen, verwahrt. Sie liegt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.
- (4) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

- (1) Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Streuobstwiesen, Hecken, Feldgehölze und Einzelbäume auf den in § 1 genannten Flächen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes und wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu erhalten.

- (2) Die Untere Naturschutzbehörde ist ermächtigt, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen durchzuführen.

§ 3

- (1) Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles ist verboten.
- (2) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 29 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes), sind verboten. Insbesondere zählen dazu:
1. Teile des geschützten Landschaftsbestandteiles wegzunehmen, abzuschlagen oder ihn in anderer Weise zu beschädigen,
 2. Veränderungen der Bodengestalt des geschützten Landschaftsbestandteiles durch Umbruch, Abgrabungen oder Auffüllungen vorzunehmen,
 3. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht,
 4. Stoffe jeglicher Art einzubringen, die die Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteiles beeinträchtigen könnten,
 5. Gehölzanpflanzungen vorzunehmen, die dem Charakter des geschützten Landschaftsbestandteiles nicht entsprechen oder die Entwicklung der Schutzgegenstände beeinträchtigen könnten,
 6. offene Feuer in einem Abstand von weniger als 20 m zu dem geschützten Landschaftsbestandteil zu entfachen oder zu unterhalten,
 7. an dem geschützten Landschaftsbestandteil Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben

- die Anpflanzung von Hochstammobstbäumen,
- der Pflege- und Erhaltungsschnitt der Obstbäume,
- die Ernte des Obstes.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die zuständige Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden..

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 4 a des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Abs. 1 den geschützten Landschaftsbestandteil beseitigt;
2. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 1 Teile des geschützten Landschaftsbestandteiles weg nimmt, abschlägt oder ihn in anderer Weise beschädigt;
3. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 2 die Bodengestalt des geschützten Landschaftsbestandteiles durch Umbruch, Abgrabungen oder Auffüllungen verändert;
4. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 3 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
5. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 4 Stoffe jeglicher Art einbringt, die die Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteiles beeinträchtigen könnten;
6. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 5 Gehölzanpflanzungen vornimmt, die dem Charakter des geschützten Landschaftsbestandteiles nicht entsprechen oder die Entwicklung der Schutzgegenstände beeinträchtigen könnten;
7. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 6 offenes Feuer in einem Abstand von weniger als 20 m zu dem geschützten Landschaftsbestandteil entfacht oder unterhält;
8. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 7 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln an dem geschützten Landschaftsbestandteil anbringt oder aufstellt.

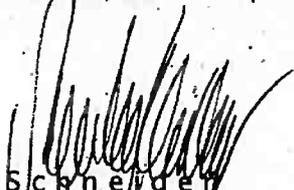
§ 7

Die Verordnung zum Schutze des Landschaftsbestandteiles „Streuobstbestände von Fernwald-Steinbach“ vom 25. Januar 1989 wird aufgehoben.

§ 8

Die Verordnung wird in den amtlichen Bekanntmachungsorganen (Gießener Allgemeine und Gießener Anzeiger) des Landkreises Gießen veröffentlicht und beim Kreisausschuss des Landkreises Gießen - Untere Naturschutzbehörde öffentlich ausgelegt. Sie tritt am Tage nach dem Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

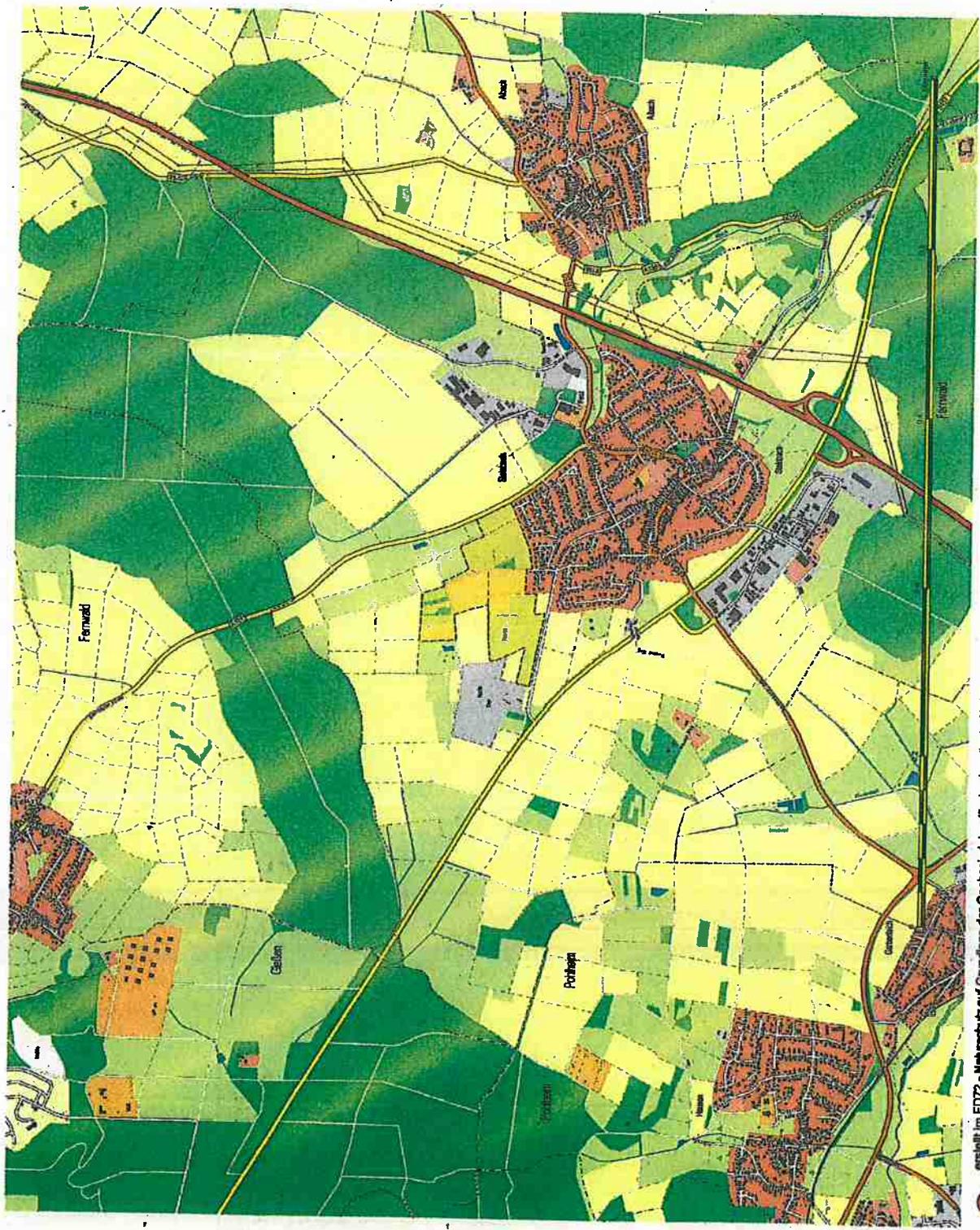
Gießen, den 20.01.2019


S. Schneiders
Landrätin

Kreisausschuss des Landkreises Gießen
- Untere Naturschutzbehörde -


Dr. Schmahl
Erste Hauptamtliche Kreisbeigeordnete

Landkreis Gießen



Anlage 1

Übersichtskarte



Geschützter Landschaftsbestandteil
"Annawiese von Steinbach"

Gemeinde
Gemarkung
Flur:
Ferswald
Steinbach
2

 Geschützter Landschaftsbestandteil

Bestandteil der
Verordnung über den
Geschützten Landschaftsbestandteil
"Annawiese von Steinbach"

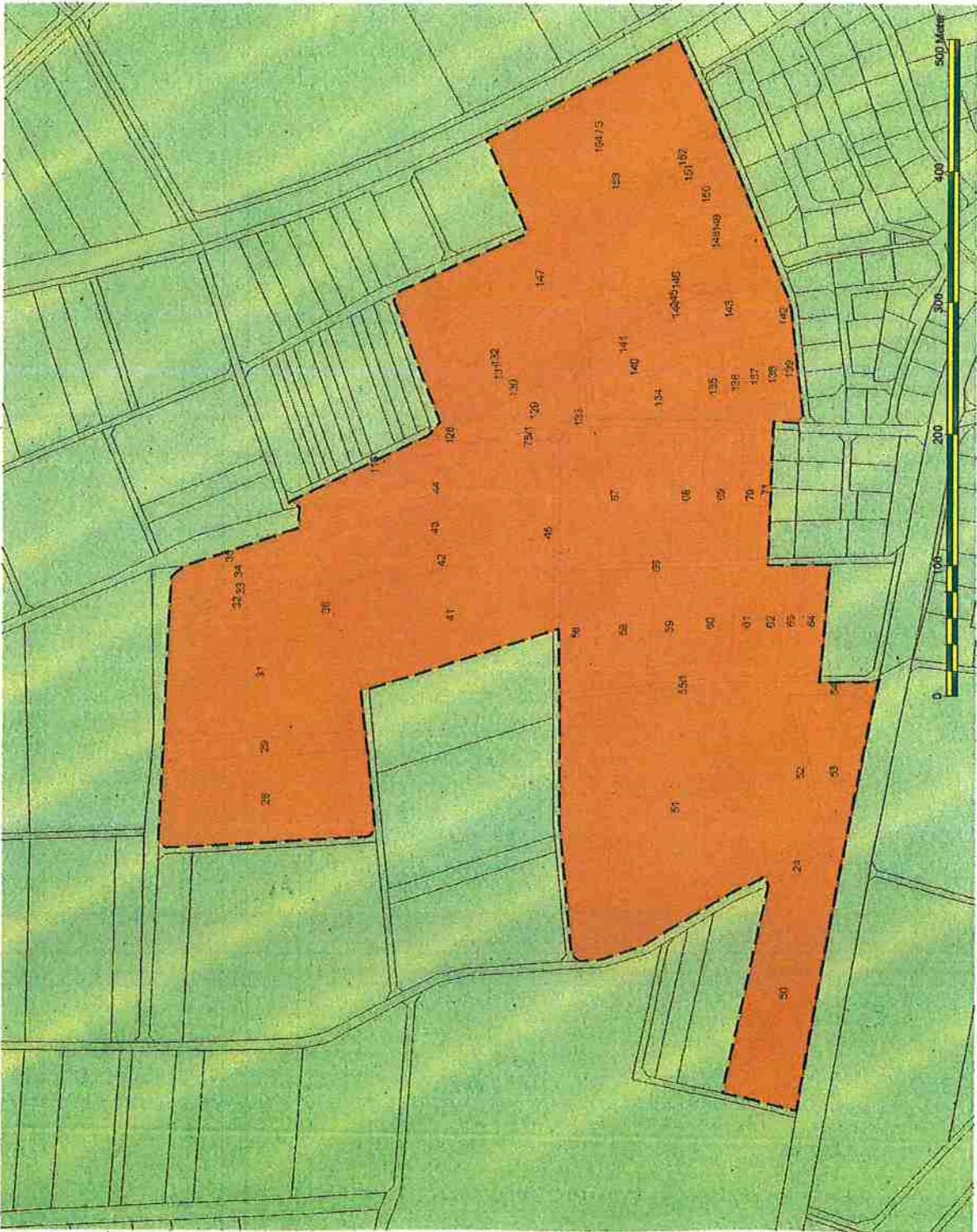
erstellt im FD72 - Naturschutz auf Grundlage der Geobasisdaten für den Landkreis Gießen
Auszug aus der Digitalen Präsentationsgrafik PG10, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement
und Geoinformation (HVBG) und eigenen digitalen Erhebungen sowie Altunterlagen. Stand: September 2015



Maßstab ca. 1 : 25.000



Landkreis Gießen



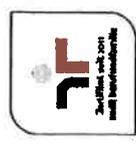
Anlage 2 Abgrenzungskarte

Geschützter Landschaftsbestandteil
"Annanwiese von Steinbach"

Gemeinde
Gemarkung
Flur:
Femwald
Steinbach
2

 Geschützter Landschaftsbestandteil

Bestandteil der
Verordnung über den
Geschützten Landschaftsbestandteil
"Annanwiese von Steinbach"



Maßstab ca. 1 : 2.500

erstellt im FDT2 - Naturschutz auf Grundlage der Geobasisdaten für den Landkreis Gießen
Auszug aus dem Allgemeinen Liegenschaftsbasis-Informationssystem (ALGIS), mit Gemarkung der Hessischen
Verordnung für Bodennutzungs- und Geobasisdaten (HVBG) und allgemeinen digitalen Erfassungen sowie Attributen.
Stand: September 2015





Richtlinie

zur Revitalisierung der Ortskerne

im Landkreis Gießen

(Kreistagsbeschluss vom 24.06.2019)

Vorbemerkung:

Der demografische Wandel stellt auch vermehrt die Städte und Gemeinden im Landkreis Gießen vor Herausforderungen. Spätestens mit dem im Februar 2019 vorgestellten Demografieatlas des Landkreises Gießen wurde deutlich, dass die Bevölkerungszahl im Landkreis Gießen insgesamt moderat zunimmt und die Menschen zudem durchschnittlich immer älter werden.

Damit ist auch die Erforderlichkeit verbunden, bezahlbaren und auch altersgerechten Wohnraum zu schaffen. Insbesondere bei denkmalgeschützten oder erhaltenswerten Gebäuden in Ortskernen stellt die Sanierung und Modernisierung auch finanziell eine Herausforderung dar. Hinzu kommt, dass die Ausstattung oder der Zuschnitt vieler Gebäude den aktuellen Ansprüchen nicht mehr genügen und sie deshalb zum Wohnen unattraktiv geworden sind. Leerstehende bzw. sanierungsbedürftige Gebäude verschlechtern nicht nur das historische bzw. städtebauliche Erscheinungsbild, sondern bedeuten auch nicht genutzten Wohnraum

Mit dem Programm zur Revitalisierung der Ortskerne will der Landkreis Gießen seine Städte und Gemeinden im ländlichen Raum unterstützen, Leerstand und Sanierungsstau abzubauen, und gleichzeitig neuen Wohnraum schaffen.

1. Förderungsziel

Der Landkreis Gießen gewährt bei Einhaltung der folgenden Voraussetzungen für die Erhaltung und Revitalisierung denkmalgeschützter oder erhaltenswerter Bausubstanz innerhalb der Ortslage im ländlichen Raum einen Zuschuss. Dieser soll zur Sanierung und Modernisierung von Gebäuden gewährt werden, wenn dadurch zusätzlicher Wohnraum entsteht

2. Umfang und Vorgabe der Förderung

2.1. Vorgabe der Förderung

Zuwendungsfähig ist jede Maßnahme, durch die neuer Wohnraum geschaffen wird, insbesondere die Sanierung und Modernisierung sowie der Aus- oder Umbau von Wohngebäuden, Scheunen und Nebengebäuden, die aus städtebaulichen oder historischen Gründen erhaltenswert sind.

Zuwendungsfähig sind darüber hinaus auch Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die den Gebrauchswert eines Gebäudes nachhaltig erhöhen und das städtebauliche Erscheinungsbild verbessern.

2.2. Umfang der Förderung

Die Höhe des Zuschusses wird je nach Lage des Einzelfalles im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel festgelegt. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Zuschusshöhe beträgt:

- max. 30 % der förderfähigen Investitionskosten, höchstens 75.000 Euro.

Projekte/Maßnahmen unter 25.000 Euro Investitionskosten werden nicht gefördert.

Bei der Ermittlung der förderfähigen Kosten bleiben unberücksichtigt:

- Eigenleistung des Antragstellers;
- Turnusmäßige Instandhaltungs- und Renovierungsmaßnahmen;
- Mehrwertsteuer, sofern der Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Die Förderung des Vorhabens durch mehrere Behörden (Mehrfachförderung) ist möglich.

3. Prioritäten

Vorrangig werden Maßnahmen an leerstehenden Wohngebäuden gefördert, um Wohnraum neu zu schaffen. Als Förderschwerpunkte gelten Ortskerne im ländlichen Raum. Die Bewertung förderfähiger Objekte erfolgt in Anlehnung an das Wohnraumversorgungskonzept und den Zukunftsindex aus dem Demografieatlas des Landkreises Gießen.

Gesamtmaßnahmen mit dem Ziel der Schaffung barrierearmen Wohnraumes über den Eigenbedarf hinaus werden bevorzugt berücksichtigt.

4. Förderungsausschluss

Von der Förderung sind Baumaßnahmen ausgeschlossen,

- a) für die Baurecht nicht gesichert ist,
- b) die nach dem Förderprogramm zur energetischen Ertüchtigung von Denkmälern im Landkreis Gießen gefördert werden,
- c) bei denen der Antragsteller nicht die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt oder die Bonität und gestellte Sicherheiten nicht ausreichen,
- d) deren Bezuschussung zu einer Überkompensation im Sinne der beihilferechtlichen Vorschriften führen bzw. andere beihilferechtlichen Regelungen verletzen würde oder

- e) die gleichzeitig nach der Förderrichtlinie des Landkreises Gießen zur Förderung des sozialen Mietwohnungsbaus gefördert werden oder
- f) mit denen vor Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen wurde.

5. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen als Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Verfügungsberechtigte.

Der Antragsteller muss die Gewähr für eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Durchführung des Bauvorhabens bieten.

6. Antrag auf Förderung

Der Zuschuss für ein Bauvorhaben ist beim

**Landkreis Gießen
Fachdienst Bauaufsicht
Wohnbauförderung
Riversplatz 1-9
35394 Gießen**

zu beantragen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) amtlicher Lageplan,
- b) Bauzeichnungen (Vorentwurf), Maßstab mindestens 1:200,
- c) Wohnflächenberechnung,
- d) falls erforderlich: Baugenehmigung, denkmalrechtliche Genehmigung
- e) sofern die Maßnahme denkmalrechtlich nicht genehmigungspflichtig ist: eine Bescheinigung der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Gießen, dass es sich bei dem Gebäude um ein förderfähiges Objekt im Sinne von Nr. 2 der Richtlinie handelt
- f) detaillierte Projektbeschreibung incl. Nutzungskonzept,
- g) Finanzierungskonzept.

7. Bewilligung des Zuschusses

Der Landkreis Gießen legt jeden Förderantrag nebst Anlagen der Gesellschaft Sozialer Wohnungsbau und Strukturförderung im Landkreis Gießen mbH (SWS GmbH) zur Stellungnahme vor. Über die Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie entscheidet der Kreisausschuss des Landkreises Gießen durch Bewilligungsbescheid. Hierbei soll er der Stellungnahme der Fa. SWS GmbH möglichst folgen. Eine Bezuschussung ist nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel möglich.

8. Mitteilungspflichten des Förderempfängers

Der Förderempfänger ist verpflichtet, dem Landkreis Gießen auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Einsicht in seine Bau-, Abrechnungs- und Bewirtschaftungsunterlagen zu gewähren, soweit dies zur Kontrolle der Einhaltung der Förderbedingungen und der EU-Beihilferechtskonformität erforderlich ist.

Die zweckentsprechende, ordnungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der bewilligten Zuschüsse ist vom Förderempfänger gegenüber dem Landkreis Gießen nachzuweisen. Er hat die Schlussabrechnung dem Landkreis Gießen spätestens innerhalb von neun Monaten nach Fertigstellung der Maßnahme vorzulegen.

9. Rechtsnachfolge

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Erhalts des geförderten Objektes für die Dauer von mindestens 10 Jahren. Zur Absicherung dieser Zielsetzung ist der Landkreis Gießen befugt, die Förderung von der Eintragung einer dinglichen Sicherung abhängig zu machen. Der Förderempfänger ist verpflichtet, seine aus der Inanspruchnahme von Zuschüssen ergebenden Verpflichtungen seinem Rechtsnachfolger aufzuerlegen, und zwar in der Weise, dass dieser wiederum gehalten ist, seine Rechtsnachfolge in gleicher Weise zu binden.

10. Auszahlung des Zuschusses

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage und Prüfung der Schlussabrechnung.

11. Prüfungsrecht

Die Fördermaßnahme wird einer Kontrolle hinsichtlich Erreichung des Förderziels (siehe Nr. 1) unterzogen. In diesem Zusammenhang behält sich der Landkreis Gießen Vor-Ort-Überprüfungen sowohl im Laufe als auch nach Abschluss der Baumaßnahme vor.

Der Landkreis Gießen prüft die erfolgte Baumaßnahme und deren Schlussabrechnung und stellt fest, ob das Bauvorhaben technisch und wirtschaftlich dem Bewilligungsbescheid entsprechend erstellt wurde.

Stellt sich bei der Prüfung des Verwendungsnachweises heraus, dass die Zuschüsse nicht entsprechend dem Bewilligungsbescheid verwendet wurden, ist der Landkreis Gießen berechtigt, den Bewilligungsbescheid zu widerrufen und die jeweiligen Zuschüsse unverzüglich zurückzufordern.

Die Prüfungsrechte der Revision des Landkreises Gießen gem. § 131 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 128 HGO bleiben unberührt.

12. Rücknahme des Bewilligungsbescheides und Rückforderung des Zuschusses

Neben den in Nr. 11 genannten Fällen kann der Landkreis Gießen den Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise aufheben und den bereits ausgezahlten Zuschuss ganz oder teilweise zurückfordern, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- a) Der Antragsteller hat unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen, die für die Beurteilung der Förderfähigkeit und Förderungswürdigkeit des Vorhabens von Bedeutung waren.
- b) Der Förderempfänger hält Auflagen oder Bedingungen dieser Richtlinie oder des Bewilligungsbescheids nicht ein.
- c) Das Bauvorhaben wird nicht innerhalb von 12 Monaten nach Bekanntgabe der Bewilligung aus vom Förderempfänger zu vertretenden Gründen begonnen.
- d) Das Bauvorhaben wird nicht innerhalb einer im Bewilligungsbescheid festgelegten Frist Nutzungsfertig erstellt.
- e) Das Bauvorhaben weicht ohne Zustimmung des Landkreises Gießen von der dem Bewilligungsbescheid zugrunde liegenden Baubeschreibung oder dem Nutzungskonzept ab.
- f) Die Nutzung des geförderten Vorhabens wird innerhalb der unter Nr. 9 genannten Erhaltungsdauer von 10 Jahren in eine solche Nutzung geändert, die gegen geltende bauplanungs- und/oder bauordnungsrechtliche Vorschriften verstößt und daher nicht genehmigungsfähig ist. Bei Nutzungsänderung bzw. -aufgabe sind die gewährten Zuschüsse anteilig zu 1/10 je angefangenes Jahr an den Landkreis Gießen zurückzuzahlen.
- g) Es wird eine Überkompensation im Sinne der europarechtlichen Beihilfavorschriften festgestellt oder es werden andere Beihilfavorschriften verletzt.
- h) Dem Landkreis Gießen wird bekannt, dass der Vermieter innerhalb des unter Nr. 9 Satz 1 genannten Zeitraums eine Miete verlangt, welche über eine Miethöhe im Sinne von § 5 des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (WiStrG) hinausgeht (Mietpreisüberhöhung).

Die Vorschriften der §§ 48, 49 und 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) bleiben unberührt.

13. EU-Beihilferechtskonformität

Die Förderung nach dieser Richtlinie wird im Einklang mit den Anforderungen des EU-Beihilferechts gewährt und kann unter Einschränkungen und Auflagen erfolgen. Diese werden im jeweiligen Förderbescheid definiert.

14. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am Tag nach der Beschlussfassung durch den Kreistag in Kraft.



Der Kreisausschuss

Richtlinie für Geldanlagen des Landkreises Gießen

Vorbemerkung

Aus § 108 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ergibt sich die Verpflichtung der Kommune, im Rahmen der pfleglichen und wirtschaftlichen Verwaltung ihres Vermögens bei Geldanlagen auf ausreichende Sicherheit zu achten, wobei sie einen angemessenen Ertrag bringen soll. Ergänzende Hinweise zu dieser gesetzlichen Regelung hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport mit Erlass vom 29. Mai 2018 in Kraft gesetzt. Darin wurde den Kommunen auferlegt, vor einer Geldanlage eine Anlagerichtlinie zu beschließen. Dieser Verpflichtung wird mit dem Erlass dieser Richtlinie entsprochen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Geldanlagen durch den Landkreis Gießen sowie durch die Eigenbetriebe und die rechtlich unselbständigen Stiftungen des Landkreises Gießen. Die Richtlinie gilt nicht für die Eigen- und Beteiligungsgesellschaften, an denen der Landkreis Gießen mehrheitlich beteiligt ist. Für diese gelten die Hinweise des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport unmittelbar.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Geldanlagen im Sinne dieser Richtlinie sind alle Anlagen von Zahlungsmitteln bei Kreditinstituten.
- (2) Es wird zwischen folgenden Anlagezeiträumen der Geldanlagen unterschieden:
 - a) Kurzfristige Geldanlagen umfassen eine Laufzeit von bis zu einem Jahr.
 - b) Mittelfristige Geldanlagen umfassen eine Laufzeit von mehr als 1 und weniger als 5 Jahren.
 - c) Langfristige Geldanlagen umfassen eine Laufzeit von mehr als 5 Jahren.
- (3) Unter einem Ertrag im Sinne dieser Richtlinie ist auch die Vermeidung oder die Minimierung negativer Zinsen für die Geldanlage zu verstehen.

§ 3 Grundsätzliches

Folgende Regelungen, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen und den dazu erlassenen ergänzenden Hinweisen des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport ergeben, gelten unabhängig von den Festlegungen dieser Richtlinie für alle Geldanlagen:

1. Die Kommune hat finanzielle Risiken zu vermeiden. Spekulative Finanzgeschäfte sind verboten.
2. Die Kommune hat ihre stetige Zahlungsfähigkeit sicherzustellen.
3. Die Kommune hat bei der Geldanlage auf eine ausreichende Sicherheit zu achten. Darüber hinaus sollen Geldanlagen einen angemessenen Ertrag bringen.
4. Einlagen bei Privatbanken sind durch den Wegfall des freiwilligen Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken unsicherer geworden, gelten aber nicht als spekulativ und sind daher weiterhin zulässig. Bei der Sparkassen-Finanzgruppe und den Genossenschaftsbanken besteht ebenfalls kein Einlagenschutz mehr, jedoch besteht hier durch die Institutssicherung ein geringeres Risiko.
5. Die Kommune hat durch eine bedarfsgerechte und vorausschauende Liquiditätsplanung zu gewährleisten, dass die angelegten Mittel bei Bedarf zur Verfügung stehen.
6. Die Kommune bewirtschaftet die Mittel in eigener Verantwortung. Bei längerfristigen und komplexen Anlagen soll sich die Kommune fachkundig beraten lassen. Die Beratung ist zu dokumentieren. Eine eigenverantwortliche Verwaltung durch Dritte ist ausgeschlossen.
7. Geldanlagen sind nur in Euro zulässig.
8. Eine Aufnahme von Fremdmitteln (Liquiditätskrediten oder Krediten) ist zur Geldanlage nicht zulässig.
9. Die Verfügungsstellung flüssiger Mittel zwischen Kommunen stellt ein unzulässiges Bankgeschäft dar.

§ 4 Ziele der Geldanlage

Ziele der Geldanlage des Landkreises Gießen sind in dieser Reihenfolge:

1. Die Sicherung des Kapitalstocks,
2. die Sicherheit des wirtschaftlichen Ertrags sowie
3. die Angemessenheit des Ertrags.

§ 5 Für die Geldanlage zur Verfügung stehende Zahlungsmittel

- (1) Für die mittel- und langfristige Anlage stehen nur die Mittel zur Verfügung, die innerhalb des jeweiligen Anlagezeitraums weder für Deckung von Auszahlungen des Finanzhaushalts noch zur Bildung eines Liquiditätspuffers im Sinne des § 106 Abs. 1 S. 2 HGO benötigt werden.
- (2) Für den Liquiditätspuffer gelten die Regelungen dieser Richtlinie entsprechend. Die Mittel des Liquiditätspuffers sind maximal unterjährig anzulegen.

§ 6 Sicherheit und Streuung

- (1) Bei jeglicher Geldanlage ist ein Rating des Schuldners einzuholen.
- (2) Eine Anlage bei einem Schuldner ist nur zulässig, wenn das Rating des Schuldners zum Anlagezeitpunkt mindestens BBB+ (Standard & Poor's), Baa1 (Moody's) bzw. BBB+ (Fitch) aufweist. Das Rating kann sich auf den Emittent selbst beziehen oder auf die Mutter des Emittenten.
- (3) Ein Rating ist nicht erforderlich, wenn das Kreditinstitut Mitglied des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) oder des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (DSGV) oder des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen (SGVHT) ist.
- (4) Es ist auf eine angemessene Mischung und Streuung der Geldanlagen zu achten.

§ 7 Anlageklassen

- (1) Die Geldanlage ist nur in folgende Produkte zulässig:
 - a) Einlagen (Tagesgeld, Festgeld, Termineinlagen sowie Sparbriefe)
 - b) Inhaberschuldverschreibungen (von öffentlichen Emittenten oder Kreditinstituten) und Namensschuldverschreibungen (von öffentlichen Emittenten oder Kreditinstituten)
 - c) Schuldscheindarlehen (von öffentlichen Emittenten oder Kreditinstituten)
 - d) Investmentfonds einschließlich Spezialfonds
- (2) Eine Geldanlage in die folgenden Produkte ist nicht zulässig:
 - a) Aktieneinzelwerte,
 - b) Fremdwährungsanlagen,
 - c) Wandel- und Optionsanleihen sowie strukturierte Produkte (z.B. Aktienanleihen),
 - d) Beteiligungen an geschlossenen Fonds,
 - e) Edelmetalle und sonstige Rohstoffe
 - f) Genussscheine,
 - g) Nachrangdarlehen und Nachrangverbindlichkeiten,
 - h) sonstige Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen sowie
 - i) KryptowährungenFür die Anlage in Investmentfonds gilt Abs. 3.
- (3) Eine Anlage in Investmentfonds nach den §§ 9 und 10 dieser Richtlinie ist nur zulässig, wenn der Investmentfonds im Sinne des Investmentfondsgesetzes die nachfolgenden Bedingungen erfüllt. Die Investmentfonds dürfen:
 - a) nur von Investmentgesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verwaltet werden,
 - b) nur auf Euro lautende und von Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgegebene Investmentanteile,
 - c) nur Standardwerte in angemessener Streuung und Mischung,
 - d) keine Wandel- und Optionsanleihen und
 - e) höchstens 30 Prozent Anlagen in Aktien, Aktienfonds und offenen Immobilienfonds, bezogen auf den einzelnen Investmentfonds, enthalten.

§ 8 Besondere Regeln und Zuständigkeit für kurzfristige Geldanlagen

- (1) Kurzfristige Geldanlagen gehören wie kurzfristige Kassenkredite zum Liquiditätsmanagement der Kreiskasse und sind somit Angelegenheiten der laufenden Verwaltung.
- (2) Eine kurzfristige Geldanlage in Investmentfonds ist nicht zulässig.
- (3) Zuständig für die Entscheidung über die kurzfristige Geldanlage ist der/die Kassenverwalter/in.

§ 9 Besondere Regeln und Zuständigkeit für mittelfristige Geldanlagen

- (1) Um das den Zielen nach § 4 am weitestgehenden entsprechende Angebot zu erhalten, werden bei mittelfristigen Geldanlagen mindestens zwei Vergleichsangebote angefragt oder es wird ein Vermittler eingeschaltet. Die Angebotseinholung kann auch auf Handelsplattformen erfolgen.
- (2) Bei mittelfristigen Anlagen ist eine Anlage in Investmentfonds zulässig.
- (3) Zuständig für die Entscheidung über die mittelfristige Geldanlage ist der/die für das Finanzwesen zuständige Dezernent/in. Eine Anlage in Investmentfonds bedarf grundsätzlich der Zustimmung durch den Kreistag.

§ 10 Besondere Regeln und Zuständigkeit für langfristige Geldanlagen

- (1) Um das den Zielen nach § 4 am weitestgehenden entsprechende Angebot zu erhalten, werden bei langfristigen Geldanlagen drei Vergleichsangebote angefragt oder es wird ein Vermittler eingeschaltet. Die Angebotseinholung kann auch auf Handelsplattformen erfolgen.
- (2) Bei langfristigen Anlagen ist eine Anlage in Investmentfonds zulässig.
- (3) Zuständig für die Entscheidung über die langfristige Geldanlage ist im Hinblick auf die Grundsatzentscheidung der Kreisausschuss. Die konkrete Anlageentscheidung trifft der/die für das Finanzwesen zuständige Dezernent/in. Eine Anlage in Investmentfonds bedarf grundsätzlich der Zustimmung durch den Kreistag.

§ 11 Überwachung der Geldanlagen und Sicherstellung der Liquidität

- (1) Die Geldanlagen werden von dem/der Kassenverwalter/in kontinuierlich überwacht.
- (2) Sollte das Bonitätsrating während des Zeitraums einer Geldanlage unter den in § 6 genannten Mindeststandard dieser Richtlinie absinken oder besteht Liquiditätsbedarf (§ 106 Abs. 1 HGO), kann die Geldanlage zum nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt werden oder am Sekundärmarkt

verkauft werden, wenn dies wirtschaftlich vertretbar ist.

§ 12 Berichtswesen

- (1) Im Kreisausschuss, im Haupt- und Finanzausschuss und im Kreistag ist jeweils im Rahmen des Berichtswesens gemäß § 28 GemHVO über den Stand der Geldanlagen und die Liquiditätsentwicklung zu informieren.
- (2) Neue Geldanlagen sind im Bericht besonders zu berücksichtigen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. Juli 2019 in Kraft.

Anlage 6 zur Niederschrift über die Sitzung des Kreistages am 24. Juni 2019

Landkreis Gießen Der Kreisausschuss	
	Stabsstelle: Kreistagsgremien und Öffentlichkeitsarbeit Sachbearbeiter: Thomas Euler Telefon: 0641/9390-1530 Fax: 0641/9390-1787 E-Mail: thomas.euler@lkgi.de Gebäude: F Zim- 209 mer:

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

91 100-106 (18)

28. Juni 2019

Wortprotokoll

Auszug aus der Sitzung des Kreistages am 24. Juni 2019 zu Tagesordnungspunkt 18 (Resolution gegen die Verlagerung der Finanzaufsicht zu den Regierungspräsidien; hier: Antrag der AfD-Fraktion vom 29. Mai 2019- Vorlage 1024/2018)

Frau Fraktionsvorsitzende Dr. Melanie Haubrich hat gemäß § 55 Absatz 3 Kreistagsgeschäftsordnung um die wörtliche Protokollierung des Redebeitrages des Fraktionsvorsitzenden Claus Spandau des im Betreff genannten Tagesordnungspunktes gebeten, Fraktionsvorsitzender Claus Spandau sodann um die wörtliche Protokollierung des Redebeitrages von Landrätin Anita Schneider:

Wörtliche Abschrift der Redebeiträge:

Fraktionsvorsitzender Claus Spandau:

*„Herr Kreistagsvorsitzender,
meine sehr geehrten Damen, meine Herren,*

der Koalitionsvertrag von CDU und Bündnis 90/Die Grünen im Landtag sagt in den Zeilen 5855 bis 5860 – das nur mal am Rande, falls es einer nochmal genau nachlesen will:

„Der Finanzaufsicht kommt bei der Verbesserung der Haushaltslage in den Kommunen eine zentrale Rolle zu. Die Aufsicht über die Schuttschirmkommunen durch die drei Regierungspräsidien hat sich bewährt. Wir streben an, die Finanzaufsicht auch für die übrigen kreisangehörigen Kommunen bei den Regierungspräsidien zu konzentrieren, um zu einer stärkeren Vereinheitlichung, größerer Effizienz und mehr Objektivität zu kommen. Doppelstrukturen gilt es dabei zu vermeiden.“

Wie wir bereits am vergangenen Mittwoch im Haupt- und Finanzausschuss sehen und natürlich auch hören konnten, hat diese Absicht starke Emotionen, aber auch eine strikte Ablehnung bei der Mehrheit des Haupt- und Finanzausschusses, also der Kreistagsfraktionen, hervorgerufen. Die Lage hat eben Manfred Abendroth bereits geschildert: Wir haben 10 große Städte, 3 kreisfreie und 7 Sonderstatusstädte, für die zurzeit schon das Regie-

rungspräsidium Aufsichtsbehörde ist. Zusätzlich haben wir 80 kreisangehörige Kommunen, die im Rahmen des Schutzschirmvertrages bei der Aufsicht - Finanzaufsicht des RP gelandet sind, wobei das nicht die komplette Finanzaufsicht ist, sondern nur bei einigen Zuständigkeiten.

Wenn wir jetzt diesen Koalitionsvorschlag aus dem Koalitionsvertrag nachkommen würden, dann würden 331 weitere kreisangehörige Kommunen in die Zuständigkeit der Regierungspräsidien hinzukommen.

Zunächst – wenn man die Frage diskutiert oder sich dort Gedanken macht - dann muss man darauf hinweisen, dass Kommunalaufsicht keine kommunale Aufgabe, sondern Aufgabe des Landes ist. Die Aufgabe der Unteren Kommunalaufsicht wird derzeit von den 21 Landräten – und zwar in der Sonderrolle als ‚Behörde der Landesverwaltung‘ - wahrgenommen. Die mit der Aufgabe betrauten Bediensteten sind seit einem so genannten ‚Kommunalisierungsgesetz‘ im Jahre 2005 Beamte oder Angestellte der Landkreise; zuvor wurde die Aufgabe von Landesbeamten wahrgenommen. Mit der Hochzonung der Aufgabe jetzt auf die Regierungspräsidien, die über die Kommunalaufsicht der Kreise, kreisfreien Städte und Sonderstatusstädte bereits wahrgenommen wird, holt sich das Land also gewissermaßen eine originäre Aufgabe zurück und konzentriert sie auf die drei Mittelbehörden.

Für eine solche Maßnahme sprechen die folgenden Gründe, die – das will ich jetzt ganz ausdrücklich sagen - hessenweit zu sehen sind und sich nicht – das sage ich ganz ausdrücklich – aus meinen Erfahrungen im Landkreis Gießen ergeben. Mit Gießen hat das nichts zu tun, sondern ist eine hessenweite Betrachtung.

Zunächst, meine Damen und Herren, würden wir durch eine Verlagerung der Finanzaufsicht auf die Regierungspräsidien eine Verbesserung der jahrelang nicht hinreichenden Aufgabewahrnehmungen der Finanzaufsicht kommen

Bevor mit dem sogenannten ‚Herbsterlass‘ und den folgenden Finanzplanungserlassen ab dem Jahre 2014 die Umkehr der hessischen Finanzaufsicht über die Kommunen hin zu stringenter Einhaltung der haushaltsrechtlichen Regelungen eingeleitet wurde, zeigten die Erfahrungen insbesondere in dem langwierigen Verfahren ‚Schutzschirmprozess‘, dass insbesondere die Landräte die Finanzaufsicht nur unzureichend wahrgenommen haben. Die Orientierung an der gesetzlichen Vorgabe, einen kommunalen Haushalt jährlich auszugleichen, war weitgehend verloren gegangen. Nicht wenige Schutzschirmkommunen gehörten zu den einkommenssteuer- und ertragssteuerstärkeren hessischen Kommunen. Bei richtiger und angemessener Aufsichtstätigkeit der Landräte hätte dieses Abgleiten, insbesondere dieser finanzstarken Kommunen, in die Unterstützungsbedürftigkeit des Landes in vielen Fällen verhindert werden können. Die maßgeblichen Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung (da kann man denken an die §§ 92, 93 HGO) und die darauf aufbauenden Vorgaben des Innenministeriums zur Wahrnehmung der Finanzaufsicht (z. B. die im Staatsanzeiger 2005/2010 als ‚Leitlinie‘ immer wieder veröffentlicht) waren über Jahre hinweg von einer großen Zahl von Landräten nicht durchgesetzt worden, was von der Überörtlichen Prüfung, dies kann man in deren Berichten nachlesen,

des Rechnungshofes regelmäßig festgestellt wurde. Der weitgehenden Missachtung der Pflicht zur Aufstellung rechtskonformer Haushaltssicherungskonzepte und die rechtzeitige Aufstellung von Eröffnungsbilanzen und Jahresrechnungen waren die Landräte nicht entgegengetreten. Der ‚Herbsterlass‘ war letztlich eine Reaktion auf die mangelnde Durchsetzung gesetzlicher und erlassrechtlicher Mindestvorgaben.

Ein weiterer Punkt ist eine Vereinheitlichung der Aufsicht:

Bereits im Jahre 2014 hat man begonnen, die Vorgaben der Leitlinien genauer zu untersuchen und dabei festgestellt, dass diese Leitlinien, diese Erlasse des Innenministeriums, regional sehr unterschiedlich wahrgenommen werden: In Nord- und Mittelhessen, dort konnten wir feststellen, dass es defizitären Kommunen nur selten erlaubt wurde, auf Straßenbeiträge zu verzichten und Straßenbeitragssatzungen sogar per Aufsichtsmaßnahme durch die Aufsichtsbehörde – z.B. im Kreis Limburg-Weilburg und im Vogelsbergkreis - durch die Aufsichtsbehörde durchgesetzt wurde. In vielen südhessischen Kreisen ist dieses aber nicht gelungen. Die Landräte haben diese Rechtspflicht nicht durchgesetzt.

Ein weiterer Punkt ist die Herstellung einer unbefangeneren Aufgabenwahrnehmung:

Die Aufgabe Finanzaufsicht, meine Damen und Herren, erfordert durchsetzungsstarke, auch unangenehme Entscheidungen für Landräte, die sich hier nicht scheuen dürfen, als Instanz aufzutreten. Dieses kann naturgemäß von einem Landrat, der von möglichst vielen Bürgern der seiner Aufsicht unterstehenden Gemeinden in der Direktwahl wiedergewählt werden will, nur eingeschränkt erwartet werden. Die gerne eingenommene Rolle des Landrates als Fürsprecher der seiner Aufsicht unterliegenden Kommunen steht der Aufgabe einer nach klaren und eindeutigen Rechtsregeln folgenden Aufsichtstätigkeit entgegen. Demgegenüber hat ein von der Landesregierung eingesetzter Regierungspräsident eine deutlich stärkere Durchsetzungsfähigkeit.

Ein weiterer Punkt ist die Beseitigung von Abhängigkeiten bei der Aufgabenwahrnehmung:

Für die Durchsetzung der Politik des Kreises muss ein Landrat natürlich notwendigerweise erhebliche Rücksichten auf die kreisangehörigen Kommunen nehmen. Nicht wenige Bürgermeister oder Landräte – das kennen wir ja auch - sind zugleich entscheidende Mitglieder der Kreistage. Ein Landrat befindet sich daher unweigerlich im Spannungsfeld vieler politischer und persönlicher Interessen, die einer unbefangenen und rechtlich gebotenen Aufgabenwahrnehmung entgegenstehen. Umgekehrt gerät der Landrat natürlich leicht in die Gefahr, parteipolitische Aufgabenwahrnehmung unterstellt zu bekommen, wenn er konsequent die rechtlichen Vorgaben durchsetzen will, was dessen Entschlusskraft im Ergebnis mindern kann.

Ein weiterer Punkt: Beseitigung von Interessenkollisionen:

Oftmals ergeben sich solche Kollisionen bei Vorhaben im ‚allgemeinen‘ Interesse. Insbesondere kostspielige Investitionen wie Schulen, Sportanlagen, Infrastrukturmaßnahmen, wie z. B. Straßen, Breitband oder der ÖPNV – auch Bahnstrecken können einem da einfallen – diese werden nicht selten von Kreis und kreisangehöriger Gemeinde gemeinsam finanziert. Die Entscheidung

eines Landrates über die Kreditaufnahme der kreisangehörigen Gemeinde für solche gemeinsamen Vorhaben ist daher nicht frei von eigenen Interessen. Die Überörtliche Prüfung hat dies mehrfach kritisch beschrieben.

Ein weiterer Punkt ist der bessere und effektivere Einsatz des Personals:

Derzeit betrauen die Landräte in Hessen im Schnitt in etwa 2 Mitarbeiter im Bereich der Kommunalaufsicht. Eine derart kleinteilige Aufgabenwahrnehmung ist aber problematisch. Vertretungsfälle bei längeren Personalvakanz, eingeschränkte Akkumulation von Fachwissen sind dort Punkte, auf die man achten muss. Eine Zusammenfassung dieser operativen Kleineinheiten auf der RP-Ebene gibt uns und dem Land die Chance, erforderliche fachliche Spezialisierungen zu entwickeln und effektive Vertretungen zu organisieren. Die mit einer größeren Verwaltungseinheit bei den Regierungspräsidien auftretenden Synergieeffekte können für eine Verbesserung der Aufsichtstätigkeit, insbesondere in bislang vernachlässigten Aufgabenbereichen, wie beispielsweise den Beteiligungen, die sehr selten untersucht werden, genutzt werden.

Ich gucke immer auf die Uhr: Ich habe beispielsweise noch den Punkt ‚Bessere und frühzeitige Erkenntnisse über spezifische Problemlagen von besonderen Kommunalgruppen‘. Das muss man natürlich auch sehen: Eine kleinteilige Kommunale Aufsicht des Landkreises kann sich nicht spezielle Gruppen von Kommunen angucken. Der RP mit seinem sehr großen Bereich und der großen Anzahl von Kommunen kann natürlich spezielle typische Problemlagen, z.B. in Kurstädten, Mittelzentren, Kleingemeinden, Gemeinden mit vielen Ortsteilen, sehr viel frühzeitiger sehr viel frühzeitiger erkennen, als das eine Kreisverwaltung kann.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck:

„Herr Spandau, Sie sehen, der ‚Haumann-Stab‘ zeigt rot. Wissen Sie, was das bedeutet? Das heißt: es ist das Ende Ihrer Redezeit.“

Fraktionsvorsitzender Claus Spandau:

„Gut. Also meine Damen und Herren ich habe Ihnen eine Reihe von Dingen hier aufgezählt, ich könnte noch einige Dinge zusätzlich hinzufügen. Man könnte auch sich sehr stark - das hätte ich jetzt noch getan - mit der Vorlage der AfD befassen, die viele Aussagen hat, die im Raum stehen, die aber letztlich aus unserer Sicht keinen Sinn machen und auch letztlich auch falsch sind. Das bleibt mir jetzt leider vergönnt, dies zu tun.“

Im Ergebnis bitten wir sie aber, die Resolution abzulehnen. Vielen Dank.“

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck:

„Der Stab blinkt, damit ist die Redezeit endgültig abgelaufen. Es liegt eine Meldung zur Geschäftsordnung vor, Frau Dr. Haubrich“

Fraktionsvorsitzender Dr. Melanie Haubrich:

„Also, ich kann Herrn Spandau da auch weiterhelfen, dass er seinen Redebeitrag jetzt nicht zu Ende bringen könnte, angesichts der Zeit. Ich beantrage das die Rede zu Protokoll geführt wird.“

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck:

„Ist notiert, wird gemacht. So, ich schaue auf die Rednerliste, und hier hat sich gemeldet: Frau Landrätin Anita Schneider. Sie haben das Wort.“

Landrätin Anita Schneider:

*„Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr verehrte Damen und Herren,
ich möchte mich jetzt auch nicht mit dem Antrag der AfD befassen, sondern ich möchte mich hier nochmal mit den Ausführungen von Herrn Spandau befassen. Herr Spandau spricht von Effizienz, er spricht von Objektivität, und verkennt dabei auch ein paar Veränderungen, die seit 2014 mit dem sogenannten Herbstlerlass in den Kommunalaufsichten ja schon greifen. Diese sind gerade für mehr Vergleichbarkeit und Objektivierung eingeführt worden, der sogenannte ‚Finanzstatusbericht‘. Das ist ein Handwerkszeug, was alle Kommunalaufsichten, alle Finanzaufsichten auch anwenden. Also insofern kann ich das an dieser Stelle schon mal zurückweisen, dass hier nicht objektiv gehandelt wird. Über Effizienz und ‚Kleinteiligkeit‘, über die Herr Spandau sprach, lässt sich erwidern, dass die Landesregierung an dieser Stelle, falls es denn überhaupt dazu kommt, im Koalitionsvertrag diese ‚Kleinteiligkeit‘ herstellt. Die Kommunalaufsicht bleibt weiterhin bei den Landkreisen, die Finanzaufsicht soll hochgezont werden. Damit entsteht eine ‚Kleinteiligkeit‘ und natürlich auch bestimmte Doppelstrukturen. Weil allzu oft ist es eben auch so, dass wir Kommunen beraten. Und wir beraten sie auch hinsichtlich ihrer Finanzaufstellung und ihres Haushaltes. Das heißt, ich habe im Grunde eigentlich auch hier schon eine Vermischung der Aufgaben, die natürlich auch richtig sind, weil die meisten Fragen, die Kommunen mitbringen, sind nun mal eben auch zur Aufstellung ihres Haushaltes. Also in der ‚Kleinteiligkeit‘ verlieren wir uns dann nochmal. Da hätte ich mir einen mutigeren Entwurf gewünscht, zu sagen. In dem man sagt, dann wollen wir diese ‚Kleinteiligkeit‘ nicht, und übertragen wir sowohl die Kommunal- als auch die Finanzaufsicht auf den RP. Das wäre auch der viel mutigere Schritt gewesen und dann wären wir nicht in diese ‚Kleinteiligkeit‘ hineingekommen. Dass die Aufgaben, die – ich bin ja froh, dass Sie nur ‚Landrat‘ gesagt haben und nicht ‚Landrätin‘ – dass die Landräte ihre Aufgaben nicht wahrnehmen oder nur – wie Sie sagen – unzureichend wahrgenommen haben, finde ich im Grunde schon ein starkes Stück im Sinne einer Behauptung, die dann eben auch nochmal nachzuvollziehen wäre anhand wirklich tatsächlicher Beispiele. Ansonsten bleibt es doch eigentlich eher eine Beschimpfung und eine Behauptung als eine Fest-*

stellung, die ich auch an dieser Stelle entschieden, auch im Sinne meiner Kolleginnen und Kollegen, zurückweisen werde. Ich bin deswegen auch froh, dass die Protokollierung beantragt worden ist, weil ich denke, dass auch der Hessische Landkreistag dieser Rede doch nochmal ein Stück weit Aufmerksamkeit schenken sollte. Ja, dann zum Thema ‚defizitäre Haushalte‘, Herr Spandau. Defizitäre Haushalte kommen nicht zustande, weil man sozusagen seine Pflicht in der Finanzaufsicht nicht erfüllt, sondern defizitäre Haushalte kommen zustande, wenn Sie sich damit befassen. Wenn Sie sich tatsächlich damit befassen, dann wissen sie, dass defizitäre Haushalte zusammenkommen, aufgrund des Themas Kinderbetreuung. Die Finanzierung dieser ist für die Kommunen überhaupt nicht gut gelöst. Die hauptsächlichen Kosten, die Kommunen in die defizitäre Lage bringen, und das können wir als Finanzaufsicht sehr wohl auch deutlich darstellen, sind die Kosten der Kinderbetreuung. Ein weiterer Punkt kommt dazu: das ist die Konnexität, die nicht gelebte Konnexität. Ich hab' da nur das eine Beispiel im Kopf, es gäbe viele aufzuzählen; dass wenn man aus einem Prostituiertenschutzgesetz eine Gefahrenabwehr macht, nur weil man den Kommunen die Aufgabe zuweisen will im Sinne der Finanzierung, dann bringt das auch ein Thema für die Kommunen und deren Finanzhaushalt. Das ist nur ein Beispiel im Rahmen der Konnexität. Und es gibt weitere, wenn wir darüber sprechen wollen, wie es den Kommunen finanziell geht. Weitere Themen sind eng mit dem KFA verbunden. Gerade für den Kommunen im ländlichen Raum hilft auch nicht das, was ich am Montag hören werde vom Finanzminister, denn da wird eigentlich nur wieder das ‚kommunale Geld‘ neu verteilt, ohne dass die Kommunen auch nur eine Möglichkeit der Mitbestimmung haben. Das ist alles andere als kommunale Selbstverwaltung!

Und weil Sie ein paar Beispiele herangeführt haben, möchte ich auch nochmal ein paar Beispiele heranzuführen: Es gibt zum Beispiel immer einen sehr guten Austausch mit der Kommunalaufsicht des RP's und gerade schwierige Fragen werden mit der Kommunalaufsicht der RP's erörtert. Da kriegen wir oft die Antwort: ‚Naja das liegt ja in Ihrer Zuständigkeit und wir bitten Sie, das doch in Ihrer Zuständigkeit auch zu lösen‘. Das zu dem Thema einer Vergleichbarkeit auf höherer Ebene. Das hätte ich mir dann auch gewünscht, dass man eben gleichzeitig da entsprechende Unterstützung hat.

Ja, es gibt sogar ein Gerichtsurteil dazu. Und zwar ist es immer so, dass wir uns auch hier mit der Kreisumlage beschäftigen. Eine Rechtsprechung des OVG Thüringen, weist darauf hin, dass die Beschäftigungen mit den Finanzlagen der Kommunen durch die Kommunal- und Finanzaufsicht auch wichtige Hinweise für die Bemessung der Umlage geben kann. Das ist auch im Grunde unsere Pflicht, immer zu schauen: Wie finanzkräftig sind denn die Kommunen und können sie die Kreisumlage überhaupt stemmen? Diese Aufgabe hat im Übrigen die Landesregierung uns übertragen, aber tatsächlich will man uns jetzt die Möglichkeit nehmen, das tatsächlich auch nachzuvollziehen, im Rahmen unserer Finanzaufsicht. Die Doppelstruktur über die Hochzonung habe ich bereits angesprochen, mit entsprechenden Reibungsverlusten. Und ich möchte noch ein Beispiel nennen. Ich nehme einfach mal Heuchelheim. Heuchelheim hatte das Thema, dass sie ein Vorkaufsrecht wollten und sie brauchten hierzu eine schnelle Lösung im Sinne dessen, dass wir den Haushalt vorgeprüft haben. Das haben wir schnell und ordentlich gemacht und somit der Gemeinde auch unterstützend geholfen. Weil wir verstehen Kommunal- und Fi-

nanzaufsicht, als eine Unterstützung für die Kommunen und wir sind nicht gegen die Kommunen sondern wir sind mit den Kommunen gemeinsam unterwegs. Und das möchte ich an dieser Stelle auch nochmal sehr deutlich unterstreichen. Vielen Dank."

Für die Abschrift.

Thomas Euler